

Gemeinde Auenwald

OT Unterbrüden

Bebauungsplan "Am Riedbächle"

08119006_1241_45_00_ABW

im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Verfahrensschritt:

**Abwägung eingegangener Stellungnahmen der erneuten öffentlichen Auslegung
(Seite 3 bis 10)**

Beratungsunterlage für die öffentliche Gemeinderatssitzung am 22.07.2024



71522 Backnang
Adenauerplatz 4
Tel.: 07191 – 73529 - 0
info@roosplan.de
www.roosplan.de

Projektbearbeitung: Dipl.-Ing. (FH) Jochen Roos, Freier Landschaftsarchitekt, bdla
Andreas Gutscher, B.Sc. Stadt- und Raumplanung
Projektnummer: 22.163

1. Vorbemerkung

Der Gemeinderat der Gemeinde Auenwald hat am 08.05.2023 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan „Am Riedbächle“ gemäß § 2 Abs. 1 und § 13a Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen und diese nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die (erste) Offenlage fand vom 22.05. bis 23.06.2023 statt. Der Gemeinderat hat in der öffentlichen Sitzung vom 19.02.2024 die eingegangenen Stellungnahmen untereinander und gegeneinander abgewogen und beschlossen, Plan und Text zu ändern.

In seiner öffentlichen Sitzung am 19.02.2023 hat der Gemeinderat den Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs „Am Riedbächle“ gefasst. Die erneute öffentliche Auslegung nach § 4a Abs.3 und § 3 Abs. 2 BauGB fand statt in der Zeit vom 26.02.2024 bis 28.03.2024, auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden nach § 4a Abs. 3 BauGB erneut beteiligt. Grundlage war der Bebauungsplanentwurf vom 08.05.2023/19.02.2024. Der Gemeinderat hat in der öffentlichen Sitzung vom 22.04.2024 die eingegangenen Stellungnahmen untereinander und gegeneinander abgewogen und beschlossen, dass das südwestliche Grundstück (Flst.-Nr. 28/1) aus dem Geltungsbereich entnommen wird.

In seiner öffentlichen Sitzung am 22.04.2024 hat der Gemeinderat den Beschluss zur zweiten erneuten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs „Am Riedbächle“ gefasst. Die erneute öffentliche Auslegung nach § 4a Abs.3 und § 3 Abs. 2 BauGB fand statt in der Zeit vom 03.05.2024 bis 07.06.2024, die von der Änderung betroffenen Behörden wurden nach § 4a Abs. 3 BauGB erneut beteiligt. Grundlage war der Bebauungsplanentwurf vom 08.05.2023/19.02.2024/22.04.2024. Über die Anregungen ist in öffentlicher Sitzung zu beraten und in der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind die entsprechenden Beschlüsse zu fassen.

Es folgt eine Übersicht über die eingegangenen Anregungen, die Anregungen im Original und die Beschlussvorschläge.

2. Stellungnahmen im Bebauungsplanverfahren "Am Riedbächle"

Folgende Behörden wurden um Stellungnahme gebeten. Eingegangene Anregungen sind hervorgehoben:

- Nr. 1 **Landratsamt Rems-Murr-Kreis**
- Nr. 2 **Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung Raumordnung**
- Nr. 3 **Verband Region Stuttgart mit Fristverlängerung bis 19.07.2023**
- Nr. 4 **Stadt Backnang und Baurechtsamt und Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft**
- Nr. 5 **Stadtwerke Backnang**

Von Seiten der Öffentlichkeit gingen diesmal keine Stellungnahmen ein.

Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlussvorschlägen
1.	<div style="text-align: center;">  <p>REMS-MURR-KREIS</p> </div> <p>Landratsamt Rems-Murr-Kreis Amt 30 Postfach 1413 71328 Waiblingen</p> <p>Baurechtsamt</p> <p>Dienstgebäude Stuttgarter Straße 110 71332 Waiblingen</p> <p>Auskunft erteilt Frau Pilz Telefon 07151/501-2340 Telefax 07151/501-2482 V.Pilz@rems-murr-kreis.de</p> <p>Zimmer 326</p> <p>Unser Zeichen Bitte bei Antwort angeben 621.131/2024/0891</p> <p>03.06.2024</p> <p>Ihre Nachricht vom/Zeichen 02.05.2024</p> <p>ROOSPLAN Herr Andreas Gutscher Adenauerplatz 4 71522 Backnang</p> <p>Beteiligung am Bebauungsplanverfahren „Am Riedbächle“ der Gemeinde Auenwald</p> <p>Fristablauf für die Stellungnahme am: 07.06.2024</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Gutscher,</p> <p>zu o.g. Verfahren wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Am Verfahren wurden die Ämter</p> <p>Amt für Umweltschutz Landwirtschaftsamt</p> <p>beteiligt.</p> <p>Aufgrund der Fachbehördenbeteiligung liegen der Geschäftsstelle für Genehmigungs- und Planverfahren folgende Informationen vor:</p> <p>1. Amt für Umweltschutz</p> <p>Naturschutz und Landschaftspflege Es bestehen keine Bedenken. Sollten sich zukünftig Gebäudenutzungen oder Flächennutzungen ändern, empfehlen wir, die artenschutzrechtlichen Belange näher zu beleuchten, um ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sicher ausschließen zu können.</p> <p>Sachbearbeiter: Herr Wegst Telefonnummer: 07151 501 - 2379</p> <p>Immissionsschutz Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Grundwasserschutz Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Telefon (Zentrale) 07151 501-0</p> <p>Allgemeine Sprechzeiten Mo. – Fr. 08:30 – 12:00 Uhr Do. 13:30 – 18:00 Uhr</p> <p>Bankverbindung Kreissparkasse Waiblingen IBAN DE29 6025 0010 0000 2000 37 BIC SOLADES1WBN</p> <p>VVS Anschluss REMS-MURR-KREIS.DE</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: center;">   </div>	<div style="background-color: #cccccc; padding: 10px; text-align: center;"> <p>Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme</p> </div>

Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlussvorschlägen
1.	<p>Bodenschutz Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Altlasten und Schadensfälle Es bestehen keine Bedenken. Der Hinweis bzgl. Histe-Adresspool wurde übernommen.</p> <p>Kommunale Abwasserbeseitigung Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Gewässerbewirtschaftung Da von dem Vorhabensbereich das Gewässer II. Ordnung Riedbach tangiert wird, sind die Vorgaben des Gewässerrandstreifens zu beachten. Nach § 38 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dienen Gewässerrandstreifen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen.</p> <p>Die Belange des Gewässerrandstreifens wurden in den Textteil des Bebauungsplans aufgenommen.</p> <p>Sollten Bereiche des Riedbachs verdolt sein, gelten hier die Belange des Gewässerrandstreifens nicht.</p> <p>Sachbearbeiterin: Frau Kötzer Telefonnummer: 07151 501 - 2149</p> <p>Hochwasserschutz und Wasserbau Es besteht keine Betroffenheit. Die Lage in der Nähe des Gewässers „Riedbächle“ wurde im Textteil dargestellt. Auf mögliche Überschwemmungen wurde hingewiesen. Es wurden für diesen Bereich keine Hochwassergefahrenkarten (HWGK) und gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiete ausgewiesen.</p> <p>Sachbearbeiterin: Frau Schmidt Telefonnummer: 07151 501 – 2143</p> <p>2. Landwirtschaftsamt</p> <p>Die Gemeinde Auenwald hat nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zum Bebauungsplan am 22.04.2024 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan „Am Riedbächle“ erneut öffentlich auszulegen. Das Ergebnis der Abwägung war, dass das südwestliche Grundstück (Flurstück Nr.: 28/1) aus dem Geltungsbereich entnommen wird. Weitere Änderungen wurden nicht beschlossen.</p> <p>Im Textteil des Bebauungsplans unter Ziffer III.15 (Landwirtschaftliche Emissionen, Stand 22.04.2024) wurde darauf hingewiesen, dass von der landwirtschaftlich genutzten Fläche und der nördlich anschließenden Hoffläche Emissionen in Form von Lärm und Gerüchen ausgehen. Diese sind nach den bisherigen Erkenntnissen ortsüblich und gebietsverträglich und daher zu dulden.</p> <p>Eine bildliche Darstellung der Ausbreitung von Geruchsemissionen (<u>ohne Legende</u>) wurde mit angefügt.</p> <p>Aufgrund dieser Darstellung ging das Landwirtschaftsamt davon aus, dass ein Gutachten zur Darstellung der landwirtschaftlichen Geruchs- und Lärmimmissionen im Rahmen des Bebauungsplanverfahren erstellt wurde. Um Vorlage des Gutachtens wurde gebeten. In einer weiteren Stellungnahme hat das Landwirtschaftsamt – in Bezug auf die landwirtschaftlichen</p> <p><small>Seite 2 von 3</small></p>	<p style="text-align: center;">Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme</p>

Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlussvorschlägen
1.	<p>Emissionen - auf die Novellierung der TA Luft im Dezember 2021 hingewiesen mit der Bitte um Prüfung, ob die bestehende Geruchsprognose weiterhin Rechtsgültigkeit hat.</p> <p>In der Abwägung der Gemeinde Auenwald zu unserer Stellungnahme wird nun ausgeführt, dass die landwirtschaftliche Fläche unter anderem in den Geltungsbereich des Bebauungsplans aufgenommen wurde, um eine für die gewerbliche Nutzung nachteilige Entwicklung ausschließen zu können. Es sei daher Sache des landwirtschaftlichen Betriebes, die neuen Anforderungen der TA-Luft einzuhalten.</p> <p>Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass der baurechtlich genehmigte landwirtschaftliche Betrieb in Art und Umfang seiner landwirtschaftlichen Tätigkeiten Bestandsschutz hat. Nur bei Änderungen der Betriebsstelle (z.B. Erweiterung Stallgebäude, neue Fahrloanlage) ist zu prüfen, ob durch den Betrieb die neuen Anforderungen der TA Luft eingehalten werden.</p> <p>Die im Textteil des Bebauungsplans „Am Riedbächle“ aufgenommene <u>Bilddarstellung der landwirtschaftlichen Geruchsprognose spiegelt nicht den tatsächlichen Ist-Zustand vor Ort wieder</u>. Nach unserer Aktenlage wurde ein Geruchsgutachten im Jahre 2017 von privaten Antragstellern erstellt. Hintergrund war eine eventuelle betriebliche Änderung auf dem landwirtschaftlichen Betrieb (Aufgabe der Schweinehaltung / Änderung Stallgebäude für Kälberhaltung) im Zusammenhang mit einer neuen Wohnbebauung in unmittelbarer Nähe des landwirtschaftlichen Betriebes. Die Berechnungen in diesem Gutachten wurden mit den neuen Tierarten/-zahlen erstellt. Bislang wurde keine betriebliche Änderung durchgeführt, die Schweinehaltung besteht weiterhin. Die bildliche Darstellung im Textteil des Bebauungsplanes ist mit der Darstellung des Geruchsgutachtens aus dem Jahre 2017 identisch.</p> <p>Da sich durch den Bebauungsplan nichts an der Geruchssituation vor Ort ändert (keine heranrückende Wohnbebauung; keine Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebs geplant) ist aus Sicht des Landwirtschaftsamtes auch kein Geruchsgutachten erforderlich. Der Hinweis im Textteil des Bebauungsplans wird begrüßt.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>M. Rapp</p>	<p>Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme</p>

Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlussvorschlägen
2.	<p>Von: Bäurle, Stefanie (RPS) <Stefanie.Baeurle@rps.bwl.de> Gesendet: Mittwoch, 8. Mai 2024 12:48 An: Andreas Gutscher Betreff: AW: Bebauungsplanverfahren "Am Riedbächle" Gemeinde Auenwald I erneute Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Verfahren. Die Unterlagen wurden ins Intranet eingestellt und damit den von Ihnen benannten Fachabteilungen im Hause zugänglich gemacht. Nach dem vorgelegten Formblatt handelt es sich um einen entwickelten Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB. Nach dem Erlass des Regierungspräsidiums vom 11.03.2021 erhalten Sie bei entwickelten Bebauungsplänen keine Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums. Die von Ihnen benannten Fachabteilungen nehmen – bei Bedarf – jeweils direkt Stellung. Raumordnung Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Bebauungsplans. Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Stefanie Bäurle Regierungspräsidium Stuttgart Referat 21 – Raumordnung Ruppmanstraße 21 71665 Stuttgart Telefon: 0711/904-12107 E-Mail: stefanie.baeurle@rps.bwl.de <mailto:stefanie.baeurle@rps.bwl.de></p>	<p>Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme</p>
3.	<p>Von: Nass Bettina <Nass@region-stuttgart.org> Gesendet: Donnerstag, 6. Juni 2024 11:36 An: Stellungnahmen Betreff: Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans „Am Riedbächle“ in Auenwald - Lippoldsweiler; Ihr Schreiben vom 2. Mai 2024</p> <p>Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans „Am Riedbächle“ in Auenwald - Lippoldsweiler; Ihr Schreiben vom 2. Mai 2024</p> <p>Sehr geehrter Herr Gutscher,</p> <p>vielen Dank für die erneute Beteiligung am Entwurf des Bebauungsplans „Am Riedbächle“ in Auenwald - Lippoldsweiler. Hierzu gilt – trotz des verkleinerten Umgriffs - weiterhin unsere Stellungnahme vom 13. März 2024:</p> <p>Da im vorliegenden Entwurf durch die textlichen Festsetzungen Einzelhandel ausgeschlossen wird, stehen der Planung regionalplanerische Ziele nicht mehr entgegen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ein Exemplar der Planunterlagen, möglichst in digitaler Form (an: planung@region-stuttgart.org), zu überlassen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen,</p> <p>Bettina Nass Planungsabteilung</p>	<p>Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme</p>

Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlussvorschlägen																				
4.	<div style="text-align: right;">  </div> <p>Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)</p> <p>hier: Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "Am Riedbächle" in Auenwald-Hohnweiler – erneute Beteiligung der Behörden AZ: 554/24</p> <p>Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann.</p> <p>Leerzeilen bitte ausfüllen, zutreffendes ankreuzen (☒)</p> <table border="0"> <tr> <td>Absender:</td> <td>Stadt Backnang</td> <td>Datum:</td> <td>05.06.2024</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft</td> <td>FAX:</td> <td>07191/894-160</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Postfach 1569</td> <td>Tel.:</td> <td>07191/894-298</td> </tr> <tr> <td></td> <td>71505 Backnang</td> <td>Bearbeiter:</td> <td>Herr Kleibner</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Az:</td> <td>III-60-Kl/fr</td> </tr> </table> <p>A) Allgemeine Angaben</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Gemeinde Auenwald</p> <p><input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Unterlagen zum Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "Am Riedbächle" in Auenwald-Hohnweiler– erneute Beteiligung der Behörden</p> <p><input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan</p> <p>Fristablauf für die Stellungnahme am: 07.06.2024</p> <p>B) Stellungnahme</p> <p><input type="checkbox"/> keine Äußerung</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Fachliche Stellungnahme siehe Seite 2</p> 	Absender:	Stadt Backnang	Datum:	05.06.2024		Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft	FAX:	07191/894-160		Postfach 1569	Tel.:	07191/894-298		71505 Backnang	Bearbeiter:	Herr Kleibner			Az:	III-60-Kl/fr	
Absender:	Stadt Backnang	Datum:	05.06.2024																			
	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft	FAX:	07191/894-160																			
	Postfach 1569	Tel.:	07191/894-298																			
	71505 Backnang	Bearbeiter:	Herr Kleibner																			
		Az:	III-60-Kl/fr																			

Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlussvorschlägen
4.	<p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</p> <p>1.1 Art der Vorgabe</p> <p>1.2 Rechtsgrundlage</p> <p>1.3 Möglichkeit der Überwindung (z.B. Ausnahmen und Befreiungen)</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes.</p> <p>3 Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p><u>Stadtplanungsamt:</u></p> <p>Stellungnahme zur erneuten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Bebauungsplanverfahren „Am Riedbächle“ in Auenwald-Hohnweiler (beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB)</p> <p>Die im Rahmen der Abwägungen zur ursprünglichen Auslegung vom Mai 2023 sowie zur erneuten Auslegung vom Februar 2024 vorgenommen Änderungen und Ergänzungen im Plan- und Textteil sowie in der Begründung haben keinen Einfluss auf die Beurteilung im Hinblick auf die vorbereitende Bauleitplanung. Die gleichlautenden Stellungnahmen des Stadtplanungsamts vom 30.05.2023 und vom 07.03.2024 haben deshalb unverändert Gültigkeit:</p> <p><i>Durch die Verlagerung des bisher im Plangebiet ansässigen Gewerbebetriebs ist eine städtebauliche Neuordnung der Fläche möglich und erforderlich. Das Ziel der Gemeinde Auenwald, hier wieder eine gewerbliche Nutzung zu ermöglichen, die weder Konflikte mit der benachbarten Wohnnutzung noch mit der ansässigen landwirtschaftlichen Hofstelle erzeugt, ist positiv zu bewerten. Zumal mit der Nachnutzung ggf. die Neuinanspruchnahme von Flächen für die Gewerbeentwicklung vermieden werden kann.</i></p> <p><i>Die vorliegende Planung entspricht im Grundsatz den heutigen Nutzungen. Während die Fläche im Nordosten unbebaut ist und landwirtschaftlichen Zwecken dient, sind die übrigen Flächen im Westen und Süden nahezu vollständig versiegelt und mit gewerblich genutzten Gebäuden überbaut.</i></p> <p><i>Der Geltungsbereich ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (vVG) Backnang dem entsprechend im Westen und Süden als bestehende gemischte Baufläche dargestellt, im Nordosten als geplante Fläche für die Landwirtschaft. Die im Entwurf des Bebauungsplans vorgesehene Festsetzung als eingeschränktes Gewerbegebiet (GEE) gemäß § 8 BauNVO ist somit nicht nach § 8 Abs. 2 BauGB aus dem FNP entwickelt.</i></p> <p><i>Die planerischen Überlegungen einer angestrebten Nutzungsdurchmischung im gesamten, als gemischte Baufläche dargestellten, überwiegend durch Wohnnutzung geprägten Bereich der Ortslage entsprechend jedoch der Intention der FNP-Darstellung. Der FNP wird gemäß § 13a, Abs. 2, Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst, sobald der Bebauungsplan Rechtskraft erlangt hat.</i></p>	<p>Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme</p>

Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlussvorschlägen
4.	<p><u>Stadtwerke:</u></p> <p>Die Versorgungsleitungen Gas der Stadtwerke Backnang GmbH liegen in den Straßen „Am Riedbächle“ und „Däferstraße“ vor.</p> <p>Die Versorgung des geplanten Baugebiets „Am Riedbächle“ mit Erdgas ist möglich.</p> <p><u>Bauverwaltungs- und Baurechtsamt:</u></p> <p>Keine Bedenken.</p> <p><u>Rechts- und Ordnungsamt:</u></p> <p>Gegen den Bebauungsplan "Am Riedbächle" bestehen keine verkehrsrechtlichen Bedenken.</p>  <p>Thomas Kleibner Amtsleiter</p>	<p>Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme.</p> <p>Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme.</p> <p>Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme.</p>

Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlussvorschlägen
5.	<div data-bbox="203 196 488 284">  SwBK </div> <div data-bbox="241 336 510 352"> <p>Stadtwerke Backnang GmbH · Postfach 14 80 · 71504 Backnang</p> </div> <div data-bbox="241 368 474 459"> <p>ROOSPLAN Stadt- und Landschaftsplanung Adenauerplatz 4 71522 Backnang</p> </div> <div data-bbox="846 341 958 472"> <p>Zeichen / Bearbeiter Annika Schiestel / Schmidt Telefon 07191 176-377 Email-Adresse Annika.schiestel@swbk.de Datum 02.05.2024</p> </div> <div data-bbox="241 660 584 703"> <p>Stellungnahme zum Bebauungsplan „Am Riedbächle“ in Auenwald- Hohnweiler</p> </div> <div data-bbox="241 729 779 796"> <p>Erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4a Abs. 3 BauGB vom 22.04.2024</p> </div> <div data-bbox="241 837 461 860"> <p>Sehr geehrter Herr Gutscher,</p> </div> <div data-bbox="241 882 792 962"> <p>die Versorgungsleitungen Gas der Stadtwerke Backnang GmbH liegen in den Straßen „Am Riedbächle“ und „Däfernstraße“ vor. Die Versorgung des geplanten Baugebiets „Am Riedbächle“ mit Erdgas ist möglich.</p> </div> <div data-bbox="846 874 967 959"> <p>Stadtwerke Backnang GmbH Schlachthofstraße 6-10 71522 Backnang Telefon 07191 176-0 Telefax 07191 176-24</p> </div> <div data-bbox="241 1034 425 1056"> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> </div> <div data-bbox="203 1062 371 1144"> <p><i>Annika Schiestel</i> Annika Schiestel Planung und Bau</p> </div> <div data-bbox="436 954 996 1343">  </div>	<div data-bbox="1081 895 2074 932" style="background-color: #cccccc; padding: 5px;"> <p>Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme.</p> </div>

Gemeinde Auenwald

OT Unterbrüden

Bebauungsplan "Am Riedbächle"

08119006_1241_45_00_ABW

im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Verfahrensschritt:

Abwägung eingegangener Stellungnahmen der erneuten öffentlichen Auslegung
in der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 22.04.2024



71522 Backnang
Adenauerplatz 4
Tel.: 07191 – 73529 - 0
info@roosplan.de
www.roosplan.de

Projektbearbeitung: Dipl.-Ing. (FH) Jochen Roos, Freier Landschaftsarchitekt, bdla
Andreas Gutscher, B.Sc. Stadt- und Raumplanung

Projektnummer: 22.163

Die erneute öffentliche Auslegung nach § 4a Abs.3 und § 3 Abs. 2 BauGB fand statt in der Zeit vom 26.02.2024 bis 28.03.2024, auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden nach § 4a Abs. 3 BauGB erneut beteiligt. Grundlage war der Bebauungsplanentwurf vom 08.05.2023/19.02.2024. Folgende Behörden wurden um Stellungnahme gebeten. Eingegangene Anregungen sind hervorgehoben:

- Nr. 1 **Landratsamt Rems-Murr-Kreis**
- Nr. 2 **Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung Raumordnung**
- Nr. 3 **Verband Region Stuttgart mit Fristverlängerung bis 19.07.2023**
- Nr. 4 Vermögen und Bau Baden-Württemberg – Amt Ludwigsburg
- Nr. 5 **Handwerkskammer Region Stuttgart**
- Nr. 6 Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart
- Nr. 7 **Stadt Backnang und Baurechtsamt und Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft**
- Nr. 8 **Stadtwerke Backnang**
- Nr. 9 Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart VVS
- Nr. 10 Abfallwirtschaft Rems-Murr AWRM
- Nr. 11 **Deutsche Telekom Technik GmbH**
- Nr. 12 **Syna GmbH**

Außerdem gingen drei private Stellungnahmen ein:

- Nr. 13 **A.R. Freesienweg Auenwald**
- Nr. 14 **B.R. Däfernstraße Auenwald**
- Nr. 15 **U.B. Däfernstraße Auenwald**

Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlüssen
1.	<div data-bbox="728 231 963 311" style="text-align: center;">  <p>REMS-MURR-KREIS</p> </div> <p data-bbox="241 371 537 386">Landratsamt Rems-Murr-Kreis Amt 30 Postfach 1413 71328 Waiblingen</p> <div data-bbox="241 432 369 515"> <p>Roosplan Frau Elen Kahn Adenauerplatz 4 71522 Backnang</p> </div> <div data-bbox="241 588 761 627"> <p>Beteiligung am Bebauungsplanverfahren „Am Riedbächle“ in Auenwald OT-Hohnweiler</p> </div> <p data-bbox="241 644 593 663">Fristablauf für die Stellungnahme: 28.03.2024</p> <p data-bbox="241 700 481 719">Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p data-bbox="241 737 616 756">zu o.g. Verfahren wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p data-bbox="241 774 481 793">Am Verfahren wurden die Ämter</p> <p data-bbox="241 810 414 849">Amt für Umweltschutz Landwirtschaftsamt</p> <p data-bbox="241 866 302 885">beteiligt.</p> <p data-bbox="241 903 761 941">Aufgrund der Fachbehördenbeteiligung liegen der Geschäftsstelle für Genehmigungs- und Planverfahren folgende Informationen vor:</p> <p data-bbox="241 959 436 978"><u>1. Amt für Umweltschutz</u></p> <p data-bbox="241 995 526 1015">Naturschutz und Landschaftspflege</p> <p data-bbox="241 1016 784 1054">Es bestehen keine Bedenken. Die Hinweise zum Artenschutz aus der vorhergehenden Stellungnahme behalten ihre Gültigkeit.</p> <p data-bbox="241 1080 582 1141">Sachbearbeiter: Herr Wegst E-Mailadresse: m.wegst@rems-murr-kreis.de Telefonnummer: 07151 501 - 2370</p> <p data-bbox="241 1163 392 1182">Immissionsschutz</p> <p data-bbox="241 1184 459 1203">Es bestehen keine Bedenken.</p> <p data-bbox="241 1227 403 1246">Grundwasserschutz</p> <p data-bbox="241 1248 784 1308">Es bestehen keine Bedenken. Für den Standort ist der Grundwasserflurabstand nicht bekannt. Es wird empfohlen, eine Baugrunderkundung durchzuführen. Für Baugrunderkundungen ist frühzeitig vor Beginn eine wasser-</p> <div data-bbox="801 352 896 371" style="text-align: center;">Baurechtsamt</div> <div data-bbox="801 419 918 464" style="text-align: center;">Dienstgebäude Stuttgarter Straße 110 71332 Waiblingen</div> <div data-bbox="801 477 940 550" style="text-align: center;">Auskunft erteilt Frau Pilz Telefon 07151/501-2340 Telefax 07151/501-2482 V.Pilz@rems-murr-kreis.de</div> <div data-bbox="801 563 840 592" style="text-align: center;">Zimmer 326</div> <div data-bbox="801 592 929 636" style="text-align: center;">Unser Zeichen Bitte bei Antwort angeben 621.131/2024/0396</div> <p data-bbox="801 649 884 668">26.03.2024</p> <div data-bbox="801 684 952 713" style="text-align: center;">Ihre Nachricht vom/Zeichen 22.02.2024</div> <div data-bbox="801 1023 907 1051" style="text-align: center;">Telefon (Zentrale) 07151 501-0</div> <div data-bbox="801 1064 952 1109" style="text-align: center;">Allgemeine Sprechzeiten Mo. – Fr. 08:30 – 12:00 Uhr Do. 13:30 – 18:00 Uhr</div> <div data-bbox="801 1121 1008 1182" style="text-align: center;">Bankverbindung Kreissparkasse Waiblingen IBAN DE29 6025 0010 0000 2000 37 BIC SOLADES1WBN</div> <div data-bbox="801 1195 884 1211" style="text-align: center;">VVS Anschluss</div> <p data-bbox="801 1236 929 1252" style="text-align: center;">REMS-MURR-KREIS.DE</p> <div data-bbox="828 1300 974 1364" style="text-align: center;">   </div>	<div data-bbox="1079 1054 2074 1090" style="background-color: #cccccc; text-align: center; padding: 5px;">Beschluss vom 22.04.2024: Kenntnisnahme</div> <div data-bbox="1079 1214 2074 1249" style="background-color: #cccccc; text-align: center; padding: 5px;">Beschluss vom 22.04.2024: Kenntnisnahme</div>

Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlüssen
1.	<p>rechtliche Erlaubnis beim Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Amt für Umweltschutz, zu beantragen. Es wird auf das beigefügte Merkblatt "Bohrungen im Untergrund" und "Antrag Bohranzeige" hingewiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass bei Neubebauungen im Innenbereich oft tiefer in den Untergrund eingegriffen wird als bei der bisherigen Bebauung und der Nachbarbebauung. Die EFH sollte so gewählt werden, dass bei einer üblichen Unterkellerung keine oder nur eine sehr geringe Grundabsenkung während der Bauzeit erforderlich ist.</p> <p>Sachbearbeiter: Herr Dr. Schuler E-Mailadresse: u.schuler@remms-murr-kreis.de Telefonnummer: 07151 501 - 2828</p> <p>Bodenschutz Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Im Bebauungsplanverfahren ist durch den Planungsträger ein Erdmassenausgleich gemäß § 3 Abs. 3 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG vom 17.12.2020) anzustreben. Dies bedeutet, dass z.B. durch die entsprechende Festlegung von Straßen- und Gebäudeniveaus sichergestellt werden soll, dass die bei der Bebauung zu erwartenden Aushubmassen vor Ort wiederverwendet werden können, um überschüssigen Erdaushub zu vermeiden. Für nicht verwendbare Aushubmassen ist die ordnungsgemäße Entsorgung sicherzustellen. Ist kein Erdmassenausgleich möglich, ist dies zu begründen. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Abwägungsausfall (durch Nichtberücksichtigung der Thematik Erdmassenausgleich) zu einer Rechtswidrigkeit des Bebauungsplans führt.</p> <p>Sachbearbeiter: Herr Dr. Schuler E-Mailadresse: u.schuler@remms-murr-kreis.de Telefonnummer: 07151 501 - 2828</p> <p>Altlasten und Schadensfälle Es bestehen keine Bedenken. Im Geltungsbereich liegen nach derzeitigem Kenntnisstand keine im Bodenschutz- und Altlastenkataster (BAK) erfassten Flächen. <u>Hinweis:</u> Das Gebäude mit der Hausnummer 11 ist im Histe-Adresspool mit „zu prüfen“ erfasst, da uns hierfür mittlerweile eine Gewerbeabmeldung (Fa. August Wendler; Herstellung von Schalungen) vorliegt. Sofern hier bauliche Tätigkeiten etc. geplant sind, ist im Rahmen einer historischen Untersuchung durch einen Sachverständigen zu klären, ob hier Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Untergrundverunreinigung vorliegen oder nicht.</p> <p>Sachbearbeiterin: Frau Schaaf E-Mailadresse: f.schaaf@remms-murr-kreis.de Telefonnummer: 07151 501 - 2753</p> <p>Kommunale Abwasserbeseitigung Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Gewässerbewirtschaftung Da von dem Vorhabensbereich das Gewässer II. Ordnung Riedbach tangiert wird, sind die Vorgaben des Gewässerrandstreifens zu beachten. Nach § 38 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dienen Gewässerrandstreifen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funk-</p> <p>Seite 2 von 4</p>	<p>Beschluss vom 22.04.2024: Die Hinweise betreffen den Vollzug und werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Da keine Höhenfestsetzungen von Straßen erfolgt sind, trifft das für diesen Bebauungsplan nicht zu.</p> <p>Beschluss vom 22.04.2024: Kenntnisnahme</p> <p>Beschluss vom 22.04.2024: Der Hinweis wird im Textteil Ziffer III.11 ergänzt.</p> <p>Beschluss vom 22.04.2024: Kenntnisnahme</p>

Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlüssen
1.	<p>tionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen.</p> <p>Der Gewässerrandstreifen umfasst nach § 38 Abs. 2 WHG das Ufer und den Bereich, der an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt. Bemessen wird der Gewässerrandstreifen ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab dieser. Nach § 29 Abs. 1 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) ist der Gewässerrandstreifen im Innenbereich fünf Meter und im Außenbereich zehn Meter breit. Die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen im Gewässerrandstreifen ist nach § 29 Abs. 3 WG verboten.</p> <p>Im Gewässerrandstreifen ist das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, sowie das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern laut § 38 Abs. 4 WHG verboten.</p> <p>Im Gewässerrandstreifen sind Bäume und Sträucher laut § 29 Abs. 2 WG zu erhalten, soweit die Beseitigung nicht für den Ausbau oder die Unterhaltung der Gewässer, zur Pflege des Bestandes oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.</p> <p>Des Weiteren untersagt sind der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen -AwSV-) und die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen.</p> <p>Nach § 29 Abs. 3 WG ist der Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln in einem Bereich von fünf Metern verboten. Hiervon ausgenommen sind Wundverschlussmittel zur Baumpflege und Wildbisschutzmittel.</p> <p>Im Gewässerrandstreifen ist die Umwandlung von Grünland in Ackerland nach § 38 Abs. 4 WHG verboten. Die Nutzung als Ackerland in einem Bereich von fünf Metern ist seit dem 01.01.2019 nach § 29 Abs. 3 WG verboten. Hiervon ausgenommen sind die Anpflanzung von Gehölzen mit Ernteintervallen von mehr als zwei Jahren sowie die Anlage und der umbruchlose Erhalt von Blühstreifen in Form von mehrjährigen nektar- und pollenspendenden Trachtflächen für Insekten.</p> <p>Sachbearbeiterin: Frau Kötzer E-Mailadresse: m.koetzer@rems-murr-kreis.de Telefonnummer: 07151 501 - 2149</p> <p>Hochwasserschutz und Wasserbau Es besteht keine Betroffenheit. Die Lage in der Nähe des Gewässers „Riedbächle“ wurde im Textteil dargestellt. Auf mögliche Überschwemmungen wurde hingewiesen. Es wurden für diesen Bereich keine Hochwassergefahrenkarten (HWGK) und gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiete ausgewiesen.</p> <p>Sachbearbeiterin: Frau Schmidt E-Mailadresse: k.schmidt@rems-murr-kreis.de Telefonnummer: 07151 501 - 2143</p> <p><u>2. Landwirtschaftsamt</u></p> <p>Das Plangebiet umfasst den gesamten gewerblich genutzten Teil des bisherigen nicht überplanten Innenbereichs und die landwirtschaftliche Fläche. Der Geltungsbereich umfasst ca. 2,7 ha.</p> <p>Seite 3 von 4</p>	<p>Beschluss vom 22.04.2024: Der Hinweis ist bereits im Textteil Ziffer III.8 enthalten.</p> <p>Beschluss vom 22.04.2024: Kenntnisnahme</p>

Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlüssen
1.	<p>Die Planungen dienen der Sicherung der gewerblichen Nutzung sowie der landwirtschaftlichen Fläche und damit der nördlich angrenzenden Hofstelle.</p> <p>In der Begründung zum Bebauungsplan (Stand 08.05.2023/19.02.2024) wird ausgeführt, dass die Festsetzungen des Bebauungsplans auf mischgebietstypische Nutzungen eingeschränkt nutzbare gewerbliche Flächen erfolgte, weil eine Wohnbebauung Konflikte mit dem direkt angrenzenden Gewerbegebiet und der nördlich gelegenen landwirtschaftlichen Hofstelle erzeugt hätte. Auf das bestehende Konfliktpotenzial wurde bereits in der Stellungnahme des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis, Nr. 2 Landwirtschaftsamt, vom 20.06.2023 hingewiesen.</p> <p>Um den bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb zu schützen, muss die im Bebauungsplan ausgewiesene Fläche für die Landwirtschaft wie bisher genutzt werden können. In Bezug auf die landwirtschaftlichen Emissionen verweisen wir auf die Novellierung der TA Luft im Dezember 2021. Durch diese Novellierung ist zu prüfen, ob die bestehende Geruchsprognose weiterhin Rechtsgültigkeit hat.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>S. Voigt</p> <p>Anlagen Merkblatt "Bohrungen im Untergrund" Antrag Bohranzeige</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Verfahren. Die Unterlagen wurden ins Intranet eingestellt und damit den von Ihnen benannten Fachabteilungen im Hause zugänglich gemacht.</p> <p>Nach dem vorgelegten Formblatt handelt es sich um einen entwickelten Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB. Nach dem Erlass des Regierungspräsidiums vom 11.03.2021 erhalten Sie bei entwickelten Bebauungsplänen keine Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums. Die von Ihnen benannten Fachabteilungen nehmen – bei Bedarf – jeweils direkt Stellung.</p> <p>Raumordnung Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 20.06.2023. Des Weiteren bestehen keine Bedenken gegen den o.g. Bebauungsplan.</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.</p>	<p>Der landwirtschaftliche Betrieb befindet sich in einer Gemengelage mit reinen Wohngebäuden, einer dörflichen Wohnbebauung und reinen Gewerbebetrieben. Durch den Bebauungsplan ändert sich an dieser Situation nichts grundsätzlich. Das wäre anders, wenn das Gebiet weiter in Richtung Wohnbebauung hätte entwickelt werden sollen. Da es aber Ziel war, die gewerbliche Nutzung zu erhalten und zu stärken, ergibt sich allein daraus kein Nachteil für den Betrieb. Die landwirtschaftliche Fläche wurde unter anderem auch deshalb aufgenommen, um eine für die gewerbliche Nutzung nachteilige Entwicklung ausschließen zu können. Es ist daher Sache des Betriebes die neuen Anforderungen der TA-Luft einzuhalten.</p> <p>Beschluss vom 22.04.2024: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beschluss vom 22.04.2024: Die Hinweise aus der damaligen Stellungnahme wurden aufgenommen. Dass keine weiteren Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.</p>
2.		

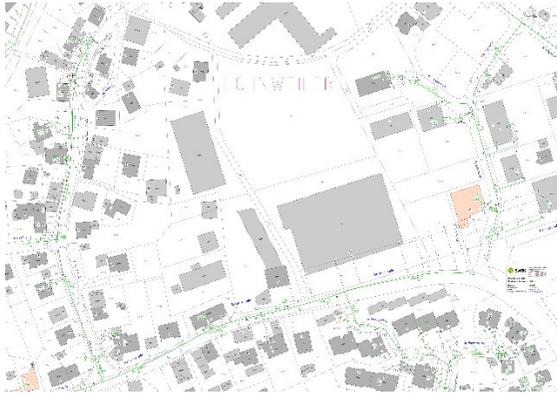
Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlüssen
3.	<p>Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans „Am Riedbächle“ in Auenwald - Lippoldsweiler; Ihr Schreiben vom 22.02.2024; Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</p> <p>Sehr geehrte Frau Kahn,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung am Entwurf des Bebauungsplans „Am Riedbächle“ in Auenwald - Lippoldsweiler.</p> <p>Da im vorliegenden Entwurf durch die textlichen Festsetzungen Einzelhandel ausgeschlossen wird, stehen der Planung regionalplanerische Ziele nicht mehr entgegen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ein Exemplar der Planunterlagen, möglichst in digitaler Form (an: planung@region-stuttgart.org), zu überlassen.</p> <p>Bei Fragen rufen Sie uns gerne an.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Ulrike Borth</p> <hr/> <p>Ulrike Borth Referentin für Regional- und Siedlungsplanung</p>	<p>Beschluss vom 22.04.2024: Kenntnisnahme.</p>
5.	<p>Von: Kern, Claudia <Claudia.Kern@hwk-stuttgart.de> Gesendet: Mittwoch, 13. März 2024 10:59 An: Stellungnahmen; Ellen Kahn Cc: Kreishandwerkerschaft Rems-Murr Betreff: AW: TÖB erneute Beteiligung Gemeinde Auenwald "Am Riedbächle"</p> <p>Guten Tag Frau Kahn,</p> <p>vielen Dank für die Übersendung des Abwägungsergebnisses und die erneute Beteiligung.</p> <p>Nach wie vor begrüßen wir die Aufstellung dieses Bebauungsplanes ausdrücklich.</p> <p>Prinzipiell befürworten wir auch den neu eingefügten generellen Ausschluss von Einzelhandel zum Schutz für das produzierende Gewerbe.</p> <p>Wir regen jedoch an, in den textlichen Festsetzungen Einzelhandel in untergeordnetem Umfang in Verbindung mit produzierendem und/oder verarbeitendem Gewerbe wenigstens für ausnahmsweise zulässig zu erklären und dadurch Handwerksbetrieben die Möglichkeit einer untergeordneten Verkaufsfläche für selbst hergestellte oder eingekaufte Waren zu schaffen (sog. Handwerkerprivileg.)</p> <p>Bitte beteiligen Sie uns am weiteren Verfahren.</p> <p>Vielen Dank.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>Claudia Kern Geschäftsbereich Unternehmensservice</p>	<p>Ausgeschlossen ist nur der regional bedeutsame Einzelhandel, nicht der Einzelhandel generell. Die Festsetzung im Textteil lautet: „Außerdem sind Einzelhandelsbetriebe nicht zulässig“. Damit sind Einzelhandelsnutzungen dann zulässig, wenn es nicht der Hauptzweck des Betriebes darstellt.</p> <p>Beschluss vom 22.04.2024: Die Anregung ist erfüllt, Änderungen sind nicht erforderlich.</p>

Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlüssen
6.	<div data-bbox="241 217 600 280">  <p>IHK Region Stuttgart Bezirkskammer Rems-Murr</p> </div> <div data-bbox="248 381 383 440"> <p>ROOSPLAN Adenauerplatz 4 71522 Backnang</p> </div> <div data-bbox="248 464 483 501"> <p>per E-Mail an: stellungnahmen@roosplan.de</p> </div> <div data-bbox="779 341 965 416"> <p>Bezirkskammer Rems-Murr der Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart Kappelbergstraße 1 71332 Waiblingen</p> </div> <div data-bbox="779 443 958 501"> <p>Telefon +49(0)7151 95969-0 Telefax +49(0)7151 95969-8726 info.wn@stuttgart.ihk.de www.stuttgart.ihk.de</p> </div> <div data-bbox="779 517 958 560"> <p>bauleit.wn@stuttgart.ihk.de Telefon +49(7151)95969-8749 Telefax +49(7151)95969-608737</p> </div> <div data-bbox="779 592 947 635"> <p>Ihr Schreiben vom 22.02.2024 Stuttgart, 26. März 2024</p> </div> <div data-bbox="248 624 663 660"> <p>TÖB erneute Beteiligung Gemeinde Auenwald "Am Riedbächle"</p> </div> <div data-bbox="248 703 439 719"> <p>Sehr geehrte Frau Kahn,</p> </div> <div data-bbox="248 743 853 863"> <p>vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen zu obigem Verfahren und die Gelegenheit zur Stellungnahme. Den Unterlagen entnehmen wir, dass die Gemeinde beabsichtigt, im Plangebiet die gewerbliche Nutzung im Sinne einer Neu- bzw. Nachnutzung fortzuführen. Da nach § 34 BauGB keine eindeutigen Aussagen getroffen werden können, möchte die Gemeinde nun die gewerbliche Nutzung planerisch sichern.</p> </div> <div data-bbox="248 887 853 1002"> <p>Diesen Schritt begrüßen wir ausdrücklich, da die Unternehmerinnen und Unternehmer Klarheit über die zulässigen Nutzungen auf den betreffenden Grundstücken erhalten. Der Ausschluss von Einzelhandel ist an dieser Stelle sinnvoll, da so insbesondere für Lagerei, nichtstörende Betriebe des verarbeitenden oder produzierenden Gewerbes Raum entsteht und diese dabei nicht in Konkurrenz zum Einzelhandel treten.</p> </div> <div data-bbox="248 1026 853 1166"> <p>Grundsätzlich plädieren wir bei der Festsetzung der zulässigen Grundflächenzahl auf eine Orientierung an den Vorgaben des § 17 BauNVO. In Teilen ist eine GRZ von 0,8 vorgesehen und somit werden die Dichtewerte des östlich angrenzenden Gewerbes fortgeführt. Im westlichen Bereich liegt diese bei 0,6. Die niedrige Festsetzung ist für uns aufgrund der angrenzenden Wohnbebauung nachvollziehbar. Dieser Wert sollte aber nicht weiter reduziert werden, damit die Grundstücke effizient baulich genutzt werden können.</p> </div> <div data-bbox="248 1190 607 1206"> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung im Verfahren.</p> </div> <div data-bbox="248 1230 439 1246"> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> </div> <div data-bbox="241 1262 416 1350">  <p>i.A. Tim Wilmes Standortmanagement</p> </div>	<div data-bbox="1084 1174 2067 1206" style="background-color: #cccccc; padding: 5px;"> <p>Beschluss vom 22.04.2024: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> </div>

Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlüssen																				
7.	<div data-bbox="232 185 972 284" style="text-align: right;">  </div> <p data-bbox="259 392 927 437">Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)</p> <p data-bbox="259 456 887 520">hier: Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "Am Riedbächle" in Auenwald-Hohnweiler AZ: 241/24</p> <p data-bbox="259 542 927 647">Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann.</p> <p data-bbox="259 686 649 708">Leerzeilen bitte ausfüllen, zutreffendes ankreuzen (☒)</p> <table data-bbox="259 746 887 896"> <tr> <td>Absender:</td> <td>Stadt Backnang</td> <td>Datum:</td> <td>19.03.2024</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft</td> <td>FAX:</td> <td>07191/894-160</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Postfach 1569</td> <td>Tel.:</td> <td>07191/894-298</td> </tr> <tr> <td></td> <td>71505 Backnang</td> <td>Bearbeiter:</td> <td>Herr Kleibner</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Az:</td> <td>III-60-Kl/fr</td> </tr> </table> <p data-bbox="259 903 434 925">A) Allgemeine Angaben</p> <ul data-bbox="277 948 761 1117" style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Gemeinde Auenwald <input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan <input checked="" type="checkbox"/> Unterlagen zum Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "Am Riedbächle" in Auenwald-Hohnweiler <input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan <p data-bbox="259 1158 707 1181">Fristablauf für die Stellungnahme am: 28.03.2024</p> <p data-bbox="259 1200 389 1222">B) Stellungnahme</p> <ul data-bbox="277 1248 577 1305" style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> keine Äußerung <input checked="" type="checkbox"/> Fachliche Stellungnahme siehe Seite 2 	Absender:	Stadt Backnang	Datum:	19.03.2024		Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft	FAX:	07191/894-160		Postfach 1569	Tel.:	07191/894-298		71505 Backnang	Bearbeiter:	Herr Kleibner			Az:	III-60-Kl/fr	
Absender:	Stadt Backnang	Datum:	19.03.2024																			
	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft	FAX:	07191/894-160																			
	Postfach 1569	Tel.:	07191/894-298																			
	71505 Backnang	Bearbeiter:	Herr Kleibner																			
		Az:	III-60-Kl/fr																			

Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlüssen
7.	<p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</p> <p>1.1 Art der Vorgabe</p> <p>1.2 Rechtsgrundlage</p> <p>1.3 Möglichkeit der Überwindung (z.B. Ausnahmen und Befreiungen)</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes.</p> <p>3 Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p><u>Stadtplanungsamt:</u></p> <p>Stellungnahme zur erneuten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Bauverfahren „Am Riedbächle“ in Auenwald-Hohnweiler (beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB)</p> <p>Die im Rahmen der Abwägung zur ursprünglichen Auslegung vorgenommen Änderungen und Ergänzungen im Plan- und Textteil sowie in der Begründung haben keinen Einfluss auf die Beurteilung im Hinblick auf die vorbereitende Bauleitplanung. Die Stellungnahme des Stadtplanungsamts vom 30.05.2023 hat deshalb unverändert Gültigkeit:</p> <p><i>Durch die Verlagerung des bisher im Plangebiet ansässigen Gewerbebetriebs ist eine städtebauliche Neuordnung der Fläche möglich und erforderlich. Das Ziel der Gemeinde Auenwald, hier wieder eine gewerbliche Nutzung zu ermöglichen, die weder Konflikte mit der benachbarten Wohnnutzung noch mit der ansässigen landwirtschaftlichen Hofstelle erzeugt, ist positiv zu bewerten. Zumal mit der Nachnutzung ggf. die Neuinanspruchnahme von Flächen für die Gewerbeentwicklung vermieden werden kann.</i></p> <p><i>Die vorliegende Planung entspricht im Grundsatz den heutigen Nutzungen. Während die Fläche im Nordosten ungebaut ist und landwirtschaftlichen Zwecken dient, sind die übrigen Flächen im Westen und Süden nahezu vollständig versiegelt und mit gewerblich genutzten Gebäuden überbaut.</i></p> <p><i>Der Geltungsbereich ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (vVG) Backnang dem entsprechend im Westen und Süden als bestehende gemischte Baufläche dargestellt, im Nordosten als geplante Fläche für die Landwirtschaft. Die im Entwurf des Bebauungsplans vorgesehene Festsetzung als eingeschränktes Gewerbegebiet (GEe) gemäß § 8 BauNVO ist somit nicht nach § 8 Abs. 2 BauGB aus dem FNP entwickelt.</i></p> <p><i>Die planerischen Überlegungen einer angestrebten Nutzungsdurchmischung im gesamten, als gemischte Baufläche dargestellten, überwiegend durch Wohnnutzung geprägten Bereich der Ortslage entsprechend jedoch der Intention der FNP-Darstellung.</i></p> <p><i>Der FNP wird gemäß § 13a, Abs. 2, Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst, sobald der Bebauungsplan Rechtskraft erlangt hat.</i></p>	<p>Beschluss vom 22.04.2024: Kenntnisnahme.</p>

Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlüssen
7.	<p><u>Stadtwerke:</u></p> <p>Die Versorgungsleitungen Gas der Stadtwerke Backnang GmbH liegen in den Straßen „Am Riedbächle“ und „Däferstraße“ vor. Die Versorgung des geplanten Baugebiets „Am Riedbächle“ mit Erdgas ist möglich.</p> <p><u>Bauverwaltungs- und Baurechtsamt:</u></p> <p>Keine Bedenken.</p> <p><u>Rechts- und Ordnungsamt:</u></p> <p>Aus verkehrsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken zum Bebauungsplan "Am Riedbächle", Auenwald.</p>  <p>Thomas Kleibner Amtsleiter</p>	<p>Beschluss vom 22.04.2024: Kenntnisnahme.</p> <p>Beschluss vom 22.04.2024: Kenntnisnahme.</p> <p>Beschluss vom 22.04.2024: Kenntnisnahme.</p>

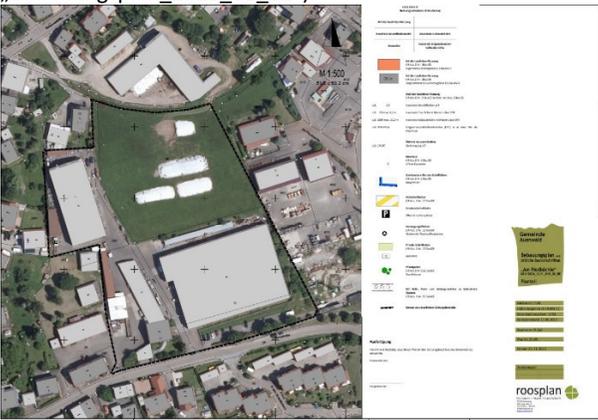
Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlüssen
8.	<div data-bbox="208 193 495 280">  SwBK </div> <div data-bbox="244 333 517 349"> <small>Stadtwerke Backnang GmbH · Postfach 14 00 · 71504 Backnang</small> </div> <div data-bbox="241 365 483 458"> ROOSPLAN Stadt- und Landschaftsplanung Adenauerplatz 4 71522 Backnang </div> <div data-bbox="846 338 965 469"> <small>Zeichen / Bearbeiter Annika Schiestel / Schmidt Telefon 07191 176-377 E-mail-Adresse Annika.schiestel@swtk.de Datum 22.02.2024</small> </div> <div data-bbox="241 655 591 703"> Stellungnahme zum Bebauungsplan „Am Riedbächle“ in Auenwald- Hohnweiler </div> <div data-bbox="241 724 786 772"> Erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB vom 19.02.2024 </div> <div data-bbox="241 812 434 836"> Sehr geehrte Frau Kahn, </div> <div data-bbox="241 857 797 938"> die Versorgungsleitungen Gas der Stadtwerke Backnang GmbH liegen in den Straßen „Am Riedbächle“ und „Däferstraße“ vor. Die Versorgung des geplanten Baugebiets „Am Riedbächle“ mit Erdgas ist möglich. </div> <div data-bbox="846 871 972 954"> <small>Stadtwerke Backnang GmbH Schichtelstraße 6-10 71522 Backnang Telefon 07191 176-0 Telefax 07191 176-24</small> </div> <div data-bbox="300 956 857 1350">  </div>	<div data-bbox="1072 895 2074 932" style="background-color: #cccccc; padding: 5px;"> Beschluss vom 22.04.2024: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. </div>

Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlüssen
11.	<p>Von: T-NI-Sw-PTI-21.Bauleitplanungen@telekom.de Gesendet: Freitag, 5. April 2024 10:05 An: Stellungnahmen Betreff: AW: TÖB erneute Beteiligung Gemeinde Auenwald "Am Riedbächle"</p> <p>Unser Zeichen: 2023B_196</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die erneute Beteiligung am Bebauungsplanverfahren. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Personalbeding war es uns leider nicht möglich fristgerecht Stellung zu nehmen, wir bitten dies zu entschuldigen. Mit Mail vom 21. Juni 2023/PTI 21-Betrieb, Uwe Koch, Az. 2023B_196 haben wir zur o. a. Planung bereits Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Annegret Kilian</p>	<p>Die damals gegebenen Hinweise (auf Kabelanlagen) wurden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beschluss vom 22.04.2024: erneute Kenntnisnahme.</p>
12.	<p>Meine Kraft vor Ort</p>  <p>Syna GmbH · Ludwigshafener Straße 4 · 65929 Frankfurt am Main</p> <p>ROOSPLAN Adenauerplatz 4 71522 Backnang</p> <p>Bitte bei Schriftverkehr folgende Adresse verwenden:</p> <p>Syna GmbH An der Mundelsheimer Straße 74385 Pleidelsheim</p> <p>Planung Murrhardt Ansprechpartner: Heiko Kneijfl T: 07144 – 266 407 F: 07144 – 266 106 E: heiko.kneijfl@syna.de</p> <p>Pleidelsheim, 22. Februar 2024</p> <p>Bebauungsplanverfahren „Am Riedbächle“ in Auenwald-Hohnweiler Ihre E-Mail vom 22.02.2024</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>für die Übersendung der oben genannten Unterlagen danken wir Ihnen.</p> <p>Zu dem Bebauungsplan als solchem haben wir keine weiteren Anregungen vorzutragen.</p> <p>Unsere Stellungnahme vom 24.05.2023 behält weiterhin Gültigkeit.</p> <p>Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Syna GmbH</p>	<p>Die in der damaligen Stellungnahme gegebenen Hinweise wurden im Textteil und der Begründung ergänzt.</p> <p>Beschluss vom 22.04.2024: Die Anregungen sind bereits erfüllt, weitere Änderungen sind nicht erforderlich.</p>

Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlüssen
13	<p>Von: xxx Gesendet: Montag, 26. Februar 2024 11:22 An: Pierre Mayer <Mayer@auenwald.de> Betreff: B-Plan `Am Riedbächle`</p> <p>Guten Morgen Pierre, mit eurer Aufstellung zum B-Plan `Am Riedbächle` bin ich nicht einverstanden. Meines Erachtens ist es nicht in Ordnung neben einem Bauunternehmen und einem Gartenbaubetrieb ein eingeschränktes Gewerbegebiet zu beschließen. Es ist weder ganz Gewerbe noch wohnen. Ein Mittelweg ist immer blöd, daher bitte den Einwand für Mischgebiet damit man Wohnen und Arbeiten kann oder reines Gewerbegebiet sodass man uneingeschränkt arbeiten kann. Durch die gesetzlichen Vorgaben durch Öffnungszeiten und Lärm sehe ich keine Gründe die dagegen sprechen. Bitte bestätige mir den Einwand der Mail. Falls ich noch was anderes machen kann bitte melden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen xxx Garten- und Landschaftsbau xxx Freesienweg x 71549 Auenwald xxx</p>	<p>Es wird auf die Begründung Ziffer 5 verwiesen: Die Ausgestaltung als auf mischgebietstypische Nutzungen eingeschränkt nutzbare gewerbliche Flächen erfolgte, weil eine Wohnbebauung Konflikte mit dem direkt angrenzenden Gewerbegebiet und der nördlich gelegenen landwirtschaftlichen Hofstelle erzeugt hätte. Eine uneingeschränkt gewerbliche Nutzung dagegen hätte Konflikte mit den vorhandenen Wohngebäuden im westlichen und südlichen Anschluss des Gebietes verursacht. Baurechtlich ist auch die Durchmischung der als Dorfgebiet anzusprechenden Bereiche bzw. des ausgewiesenen Mischgebietes südlich zu gewährleisten, hierfür ist ein ausreichend großer Anteil an gewerblicher Nutzung erforderlich.</p> <p>Beschluss vom 22.04.2024: Die Gebietstypik wird nicht geändert.</p>

Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlüssen
14.	<p>Von: xxx Gesendet: Montag, 26. Februar 2024 19:01 An: Pierre Mayer <Mayer@auenwald.de> Betreff: Einspruch gegen den Bebauungsplan für das "Riedbächle"</p> <p>Hallo Herr Mayer, nachdem ich aus den Medien erfahren habe, dass der Bebauungsplan für das "Riedbächle" neu beschlossen werden soll, möchte ich hiermit Einspruch einlegen. Es erscheint mir ungewöhnlich, Einschränkungen vorzusehen, während gleichzeitig der Einzelhandel nicht erlaubt werden soll. Diese Inkonsistenz ist für mich nicht nachvollziehbar. Daher bin ich mit dem Beschluss nicht einverstanden und fordere entweder ein uneingeschränktes Gewerbegebiet oder einen klaren Kontrast mit ausschließlichem Wohnen. Bitte um kurze Bestätigung meines Einspruches.</p> <p>Liebe Grüße, xxx</p> <p>Tierra Noble GmbH · Däfernstraße 13 · 71549 Auenwald xxx· www.tierra-noble.de Geschäftsführung: xxx · Amtsgericht Stuttgart HRB 788754</p>	<p>Die Anregung ist etwas unglücklich formuliert, aus der Sicht des Betriebs-eigentümers aber nachvollziehbar. Der Betrieb stellt Recyclingprodukte her und arbeitet Baumaterialien so auf, dass diese in hochwertiger Form wieder verwendet werden können. Er ist damit Teil der Energiewende, weil die in den Materialien enthaltene graue Energie genutzt wird. Außerdem entlastet dies die sehr knappen Deponiekapazitäten.</p> <p>Aufgrund der Ausgangsmaterialien fällt die Tätigkeit aber unter die seit Juli 2023 geltende Mantelverordnung, die für solche Betriebe grundsätzlich eine industriell nutzbare Fläche vorsieht. Die Mängel der Verordnung in der praktischen Umsetzung sind bekannt. Aus den bisher verfügbaren Informationen des Genehmigungsverfahrens ergibt sich, dass es sich entweder um einen atypischen Betrieb handelt, der dann auch auf den eingeschränkt gewerblich nutzbaren Flächen zulässig wäre. Anderenfalls hilft es auch nichts, nur einen Teil der Fläche (z.B. den hinteren Teil der Halle) als uneingeschränktes Gewerbegebiet auszuweisen, auch wenn sich dadurch an den zulässigen Immissionen an den außerhalb benachbarten Wohngebäude keine Änderungen ergeben.</p> <p>Beschluss vom 22.04.2024: Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen, die vorgeschlagenen Änderungen erscheinen nicht zielführend und werden daher nicht umgesetzt.</p>

Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlüssen
15.	<p>Von: xxx Gesendet: Donnerstag, 22. Februar 2024 16:36 An: Pierre Mayer <Mayer@auenwald.de> Betreff: WG: Gemeinde Auenwald, Bebauungsplan Am Riedbächle</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, am 19.02.2024 hatte Herr Jürgen Kengeter bei der Gemeinderatsitzung TOP 3 Bebauungsplan „Am Riedbächle“ einen Antrag gestellt, den Beschluss bis zur nächsten Gemeinderatssitzung zu vertagen um offene Fragen im Bezug auf die Grundstücke Flur 26/2, 28/1, 28, 27, 25/3 abzuklären. Der Antrag wurde von der Versammlung abgelehnt. Grundlage dazu war eventuell die von Bürgermeister Herr Ernst getätigte Aussage, dass sich für die Eigentümer der entsprechenden Grundstücke absolut nichts ändert und der Status Quo erhalten bleibt. Diese Aussage ist nach meinem Kenntnisstand absolut falsch. Eventuell ist daher die Beschlussfassung sogar nicht rechtskräftig getroffen worden. Derzeit sind die Grundstücke als Mischgebiet ausgewiesen. Nach der Änderung des Bebauungsplans werden die Grundstücke als eingeschränktes Gewerbegebiet ausgewiesen. Zwischen den beiden Nutzungs- und Bebauungsmöglichkeiten sowie des Wertes der Grundstücke ergeben sich erhebliche Unterschiede.</p> <p><u>Zum weiteren Verständnis:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Eigentümerin der Flurstücke 26/2, 27, 25/3 ist meine Mutter xxx, Rentnerin ohne Gewerbebetrieb • Flurstück 28/1 auf dem sich das Wohnhaus Däfernstraße 5 befindet, Gemeinschaftliche Eigentümer mit 86 % Wohnfläche xxx und mit 14% Gewerbefläche xxx) • Eigentümer des Flurstückes 28 ist xxx, Gesellschafter – Geschäftsführer der Böhret GmbH & Co.KG. Auf dem Flurstück befindet sich die Werkstatt mit Lager des Unternehmens. <p><u>Neue Wohnbebauung, bzw. Wohnen im bestehenden Wohnhaus Däfernstraße 5 (Baujahr ca. 1936):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Mischgebiet ist eine Wohnbebauung ohne Einschränkungen möglich. • Als Eigentümerin ohne Gewerbebetrieb kann meine Mutter in Ihrem eigenen Haus wohnen bleiben. • Als Mieter oder Eigentümer ohne Gewerbebetrieb kann ich selbst in einigen Jahren im Ruhestand im Haus Däfernstraße 5 wohnen bleiben. • Als Eigentümer ohne Gewerbebetrieb könnte ich selbst in einigen Jahren im Ruhestand auf einer Stelle der Grundstücke ein Wohnhaus bauen und dort wohnen • Im eingeschränkten Gewerbegebiet ist eine Wohnbebauung nur für Wohnzwecke von Aufsichts- und Bereitschaftspersonen, sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem dort ansässigen Gewerbebetrieb 	<p>Die Ausführungen sind an zwei Stellen fehlerhaft:</p> <p>Für die Flächen liegen keine planungsrechtlichen Festsetzungen vor. Die Fläche ist daher dem unüberplanten Innenbereich zuzuordnen. Die Nachbarschaft ist an zwei Seiten deutlich gewerblich geprägt (ohne jede Wohnbebauung), westlich als Dorfgebiet anzusprechen und südlich zwar als Mischgebiet festgesetzt, aber eher als Wohngebiet anzusprechen.</p> <p>Das bestehende Gebäude Nr.5 wurde als Wohn- und Geschäftshaus genehmigt, entspricht also planungsrechtlich dem heute in einem Gewerbegebiet üblichen Wohnen. Dass zu einem unbekanntem Zeitpunkt eine Umnutzung vorgenommen wurde, ist ein weit verbreitetes Problem, kann aber nicht der Gemeinde angelastet werden. Eine Genehmigung hierzu ist jedenfalls nicht bekannt und wurde bisher auch nicht im Rahmen einer Baukontrolle bemerkt und ist insofern ein neuer Tatbestand.</p> <p>Es spricht allerdings nichts dagegen, auch diese Fläche aus dem Bebauungsplan herauszunehmen, nachdem der Eigentümer erklärt hat, dass dies keine nachteiligen Auswirkungen auf seinen Betrieb und die in seinem Eigentum befindlichen gewerblichen Flächen hat. Der Nachbar müsste die Wohnnutzung bei einer Umnutzung ohnehin beachten, ihm sind die zusätzlichen Einschränkungen zumutbar.</p> <p>Beschluss vom 22.04.2024: Der Lageplan wird entsprechend geändert.</p>

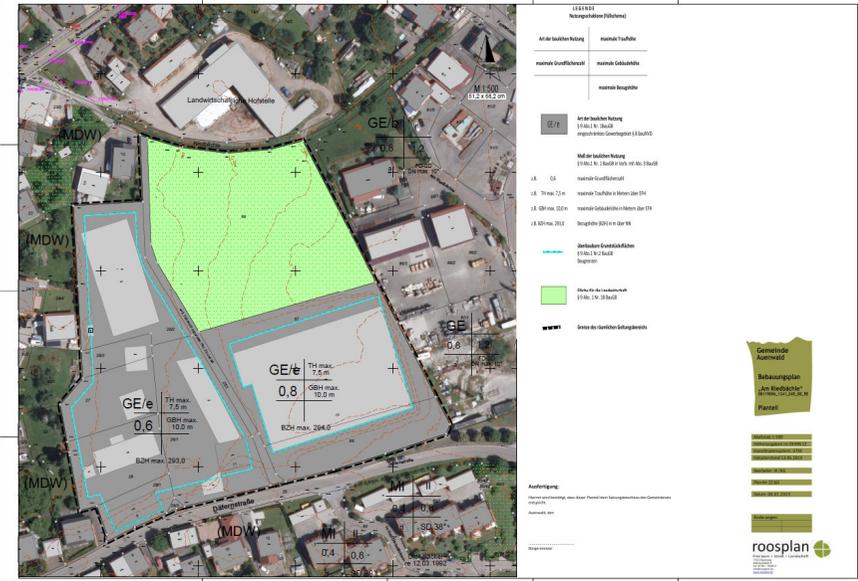
Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlüssen
15.	<p>zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet ist, ausnahmsweise unter eingrenzenden Voraussetzungen zulässig.</p> <ul style="list-style-type: none"> Als Eigentümerin ohne Gewerbebetrieb muss meine Mutter laut einer Besprechung mit der Gemeindeverwaltung aus rechtlicher Sicht aus Ihrem eigenen Haus ausziehen. Ebenso eine weitere im Mietverhältnis befindliche Person die im Haus wohnt. <p><u>Grundstückswert:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Der Grundstückswert wird sich wesentlich verändern. Im Vergleich der Bodenrichtwerte der betroffenen Flurstücke von aktuell € 220,- / m² wird der Bodenrichtwert sich auf € 110,- / m², wie im aktuellen Gewerbegebiet Forststraße absenken. Ein eventueller Verkauf der Grundstücke zum Zwecke der Altersversorgung wird dann voraussichtlich die Hälfte des Grundstückswertes geringer. <p>Ende des Jahres 2022 wurde ich von der Gemeindeverwaltung kontaktiert. Mir wurde mitgeteilt, dass durch die betrieblichen Veränderungen bei unserem Nachbar Unternehmen, der xxx mit Verlegung der Betriebsstätte eine Bebauungsplanänderung der betroffenen Grundstücke der xxx erfolgen soll. Die Besitzerfamilie xxx hatte sich gegenüber der Gemeindeverwaltung eine weitere gewerbliche Nutzung gewünscht. Über eine Bebauungsplanänderung wurde hier ebenso wenig informiert. Es sollte zudem vermieden werden, dass es eventuell zu Einschränkungen in unseren eigenen Betriebsabläufen kommt, sollte es doch zu einer Wohnbebauung bis unmittelbar an unsere Grundstücksgrenzen kommen. Da wir an unserem Unternehmensstandort nichts produzieren und auch unsere Betriebszeiten außerhalb der Nachtruhezeiten sind, hatte ich keinerlei Bedenken, dass wir zulässige Lärmemissionen überschreiten könnten. Es wurde mir ein Bebauungsplan vom 21.11.2022 übermittelt, gefertigt von roosplan. Auf diesem Plan ist lediglich die Fläche der xxx als betroffen vermerkt. (Anlage „Bebauungsplan_2022_11_21“).</p> 	

Nr.

Eingegangene Anregungen

Beantwortung der Anregungen mit Beschlüssen

15. Im April 2023 habe ich im Ratsinformationssystem der Gemeinde Auenwald in der Sitzungsvorlage zur GR Sitzung am 08.05.2023 entdeckt, dass die Planung insoweit verändert wurde, dass auch die beschriebenen Grundstücke unserer Familie einbezogen wurden. Eine Vorabinformation der Gemeindeverwaltung erfolgte nicht. (Anlage „715491209338_22163_Auenwald_Riedbaechle_PLANTEIL“).



In der Begründung des Planungsbüros roosplan ist auf der Seite 1 beschrieben, dass die Bebauungsplanänderung noch immer nur Flächen der xxx aufgrund der dortigen Veränderungen betrifft. Ich stelle mir daher auch die Frage, ob es der Gemeindeverwaltung und allen Gemeinderäten bewusst ist, dass es sich um 2 verschiedene Gewerbebetriebe handelt. (Anlage „715491209341_22163_Auenwald_Riedbaechle_BEGRUeNDUNG“).

1. Anlass und Bedarf der Planung

Durch die erheblichen allgemeinen wirtschaftlichen Änderungen der vergangenen Jahre, ergaben sich auch bei dem bestehenden alteingesessenen gewerblichen Betrieb im Ortsteil Hohnweiler die Notwendigkeit Änderungen durchzuführen. Durch eine Zusammenführung der Produktion an einem anderen Ort, wurden die Flächen und Gebäude am Ort frei. Dadurch ergab sich die Möglichkeit bzw. auch die Notwendigkeit die Flächen einer Neu- oder Nachnutzung zuzuführen.

Nach der Gemeinderatssitzung vom 25.09.2023 konnte ich im Rahmen der öffentlichen Beteiligung am 28.09.2023 in einem persönlichen Gespräch mit Bürgermeister Herr

Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlüssen
15.	<p>Ernst, Bauamtsleiter Herr Mayer, und dem Planer von roosplan meine Bedenken zum Bebauungsplan vortragen. Hier wurde mir von Seiten der Gemeindeverwaltung und vom Planer auch nochmals bestätigt, dass es ohne Gewerbebetrieb kein Wohnrecht mehr geben wird. Meine Mutter könnte z.B. im Haus Elim unterkommen. Schon bei diesem Termin hatten wir gemeinsam die gegensätzlichen Vor- und Nachteile von Mischgebiet und eingeschränktem Gewerbegebiet besprochen. Ich hatte mich bei diesem Gespräch deutlich gegen die Umsetzung des neuen Bebauungsplans ausgesprochen. Einen Einspruch könnte ich trotzdem noch erheben. Erfolgversprechend sei dies jedoch nicht. Der angesprochene Wertverlust muss akzeptiert werden. Um die Durchsetzung des Bebauungsplans zu verhindern wäre noch der Klageweg möglich und dies mit sehr geringen Erfolgsaussichten und sehr hohen Kosten. So habe ich mich auf den Vorschlag eingelassen, einen kleinen Teil des Flurstückes 27 auszunehmen. Damit besteht wenigstens noch die Möglichkeit ein Tiny House realisieren zu können, um im Ruhestand in meiner Heimat bleiben zu können. Der angepasste Bebauungsplan war am 19.02.2024 zur Abstimmung in der Gemeinderatssitzung vorgelegt. Die öffentliche Beteiligung steht dazu noch aus und wurde terminlich noch nicht bekannt gegeben. In welcher Form die Gemeindeverwaltung ein Wohnverbot im bestehenden Wohnhaus für nicht Gewerbebetreibende durchsetzt bleibt abzuwarten. Ich hoffe jedoch, dass ein Verbleib im eigenen Haus wie in vielen anderen Fällen in der Gemeinde auch geduldet wird. Wer den finanziellen Schaden und den Wertverlust der Grundstücke trägt konnte mir von Seiten der Gemeindeverwaltung noch niemand mitteilen. Oder ist hier gar ein Werteausgleich vorgesehen?</p> <p>Alle Gemeinderatsfraktionen möchte ich daher nochmals darum bitten, eine Entscheidung auch aus der Sicht der betroffenen Eigentümer zu fällen. Mit Leib und Seele bin ich Auenwalder, engagiere mich für das Gemeinwohl, für die Gewerbetreibenden und seit über 40 Jahren für die Turnerjugend des TSV Lippoldsweiler. Gerne möchte ich in Auenwald und in Hohnweiler bleiben, ohne befürchten zu müssen im Ruhestand eine neue Bleibe suchen zu dürfen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen xxx</p>	

Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlüssen
15.	   <p>Fachbetrieb für senioren- und behindertengerechte Installation</p>  <p>Altersgerechtes Wohnen</p> <p>xxx GmbH & Co KG Bad Heizung Flaschnerei Däfernstraße 5 71549 Auenwald Xxx Xxx xxx xxx GmbH & Co KG HRA 270882 Komplementärin: xxx Verwaltungs GmbH HRB 271626 - Amtsgericht Stuttgart - Geschäftsführer xxx</p>	

Gemeinde Auenwald

OT Unterbrüden

Bebauungsplan "Am Riedbächle"

08119006_1241_045_00_ABW

im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Verfahrensschritt:

Abwägung eingegangener Stellungnahmen

aus der öffentliche Gemeinderatssitzung am 19.02.2024



71522 Backnang
Adenauerplatz 4
Tel.: 07191 – 73529 - 0
info@roosplan.de
www.roosplan.de

Projektbearbeitung: Andreas Gutscher, B.Sc. Stadt- und Raumplanung
Karsten Heuckeroth, Stadtplaner

Projektnummer: 22.163

Folgende Behörden wurden um Stellungnahme gebeten. Eingegangene Anregungen sind hervorgehoben.

- Nr. 1 **Regierungspräsidium Freiburg - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau**
- Nr. 2 **Landratsamt Rems-Murr-Kreis**
- Nr. 3 **Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung Raumordnung**
- Nr. 4 **Verband Region Stuttgart mit Fristverlängerung bis 19.07.2023**
- Nr. 5 Vermögen und Bau Baden Württemberg
- Nr. 6 **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr**
- Nr. 7 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Regionalbereich Süd
- Nr. 8 **Handwerkskammer Region Stuttgart**
- Nr. 9 Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart
- Nr. 10 **Polizeipräsidium Aalen**
- Nr. 11 **Gemeinde Althütte**
- Nr. 12 Gemeinde Sulzbach an der Murr
- Nr. 13 Gemeinde Weissach im Tal
- Nr. 14 **Stadt Backnang und**
- Nr. 15 **Stadt Backnang Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft mit gemeinsamer Stellungnahme**
- Nr. 16 **Stadt Murrhardt**
- Nr. 17 **Stadtwerke Backnang**
- Nr. 18 Landesnaturschutzverband BW
- Nr. 19 DB Regio Bus Baden-Württemberg
- Nr. 20 Omnibus-Verkehr Ruoff GmbH (OVR)
- Nr. 21 **Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart VVS**
- Nr. 22 **Abfallwirtschaft Rems-Murr AWRM**
- Nr. 23 Evangelische Kirchengemeinde Lippoldweiler

- Nr. 24 Katholische Kirchengemeinde Auenwald
- Nr. 25 **Deutsche Telekom Technik GmbH**
- Nr. 26 **Netze BW GmbH**
- Nr. 27 **Syna GmbH**
- Nr. 28 Terranets BW GmbH auf Negativliste s. Nr. 32
- Nr. 29 TransnetBW GmbH auf Negativliste s. Nr. 32
- Nr. 30 **Vodafone BW GmbH (Unitymedia BW GmbH)**
- Nr. 31 Zweckverband Bodensee – Wasserversorgung auf Negativliste s. Nr. 32
- Nr. 32 Liste nicht betroffener Leitungsträger

Private Stellungnahmen gingen nicht ein.

Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlussvorschlägen
1.	<p style="text-align: center;">REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br. E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029</p> <p style="text-align: center;">Freiburg i. Br.: 19.06.2023 Durchwahl (0761): 208-3047 Name: Mirsada Gehring-Krso Aktenzeichen: 2511 // 23-02157</p> <p>ROOSPLAN Adenauerplatz 4 71522 Backnang</p> <p>Beteiligung der Träger öffentlicher Belange</p> <p>A Allgemeine Angaben</p> <p>Bebauungsplan der Gemeinde Auenwald "Am Riedbächle" nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren, Gemeinde Auenwald, Teilort Hohnweiler, Rems-Murr-Kreis (TK 25: 7023 Murrhardt)</p> <p>Öffentliche Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplanverfahren, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</p> <p>Ihr Schreiben vom 10.05.2023</p> <p>Anhörungsfrist 23.06.2023</p> <p>B Stellungnahme</p> <p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>Geotechnik</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p> <p style="text-align: center;">1</p>	

Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlussvorschlägen
1.	<p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich von Festgesteinen der Grabfeld-Formation (Gipskeuper). Dieser wird bereichsweise von Holozänen Abschwemmmassen und lokal von Auenlehm mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert.</p> <p>Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens sowie einem lokal kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.</p> <p>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkenwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p>Boden</p> <p>Da ausschließlich Böden in Siedlungsflächen vom Planungsvorhaben betroffen sind und davon ausgegangen werden kann, dass diese weitestgehend anthropogen verändert wurden, sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und -geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p style="text-align: center;">2</p>	

Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlussvorschlägen
1.	<p>Das Planungsvorhaben liegt außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasser- und Quellenschutzgebieten.</p> <p>Mineralwasserbrunnen oder sonstige sensible Grundwassernutzungen sind in diesem Gebiet beim LGRB nicht bekannt.</p> <p>Im Fall von anstehenden oder umgelagerten Gesteinen der Grabfeld-Formation (Gipskeuper), ist mit zementangreifendem Grundwasser aufgrund sulfathaltiger Gesteine zu rechnen.</p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.</p> <p>Bergbau</p> <p>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbauggebiet.</p> <p>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p> <p>Geotopschutz</p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p> <p>Mirsada Gehring-Krso</p>	<p>Beschluss vom 19.02.2024: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlussvorschlägen
2.	<div style="text-align: center;">  <p>REMS-MURR-KREIS</p> </div> <p>Landratsamt Rems-Murr-Kreis Amt 30 Postfach 1413 71328 Waiblingen</p> <p>Baurechtsamt</p> <p>Dienstgebäude Stuttgarter Straße 110 71332 Waiblingen</p> <p>Auskunft erteilt Frau Pilz Telefon 07151/501-2340 Telefax 07151/501-2482 V.Pilz@rems-murr-kreis.de</p> <p>Zimmer 309 Unser Zeichen Bitte bei Antwort angeben 621.131/2023/0816</p> <p>20.06.2023</p> <p>Ihre Nachricht vom/Zeichen 10.05.2023</p> <p>Roosplan Frau Ellen Kahn Adenauerplatz 4 71522 Backnang</p> <p>Beteiligung am Bebauungsplanverfahren „Am Riedbächle“ in Auenwald</p> <p>Fristablauf für die Stellungnahme: 23.06.2023</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zu o.g. Verfahren wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Am Verfahren wurden die Ämter</p> <p>Amt für Umweltschutz Landwirtschaftsamt Straßenbauamt Kommunalamt</p> <p>beteiligt.</p> <p>Aufgrund der Fachbehördenbeteiligung liegen der Geschäftsstelle für Genehmigungs- und Planverfahren folgende Informationen vor:</p> <p>1. Amt für Umweltschutz</p> <p>Naturschutz und Landschaftspflege</p> <p>Es bestehen keine Bedenken.</p> <p><u>Hinweis zum Artenschutz:</u></p> <p>Auch im Siedlungsbereich kann das Vorkommen geschützten Arten nicht ausgeschlossen werden. Die naturschutzrechtlichen Vorschriften für geschützte Tierarten sind grundsätzlich zu beachten, insbesondere die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG). Bei Abbrucharbeiten, Gehölzrodungen und Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass keine Lebensstätten geschützter Tierarten (z.B. Vogelnester, Höhlenbäume, Fledermausquartiere etc.) beeinträchtigt werden bzw. Tiere getötet oder erheblich gestört werden.</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: center;"> <div style="text-align: center;"> <p>Telefon (Zentrale) 07151 501-0</p> <p>Allgemeine Sprechzeiten Mo. – Fr. 08:30 – 12:00 Uhr Do. 13:30 – 16:00 Uhr</p> <p>Bankverbindung Kreissparkasse Waiblingen IBAN DE29 6025 0010 0000 2000 37 BIC SOLADE33WAIB</p> <p>VVS Anschluss REMS-MURR-KREIS.DE</p> </div> <div style="text-align: center;">   </div> </div>	

Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlussvorschlägen
2.	<p>Es wird empfohlen, die artenschutzrechtliche Unbedenklichkeit durch einen Sachkundigen bestätigen lassen. Ist zu erwarten, dass durch die Planung oder im Rahmen der konkreten Umsetzung artenschutzrechtliche Belange betroffen sind, ist in einer artenschutzrechtlichen Prüfung zu ermitteln, ob ggf. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG gegeben sind. Vermeidungsmaßnahmen (z.B. verbindliche Festsetzungen für Rodungszeiten) oder vorgezogene Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) können im Einzelfall auch zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte beitragen.</p> <p>Für diesbezügliche Fragen steht die Naturschutzbehörde gerne beratend zur Verfügung.</p> <p>Bearbeiter: Frau Maier, Tel. 07151 - 501 2751</p> <p>Immissionsschutz Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Grundwasserschutz Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Bodenschutz Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Das Gebiet liegt innerorts. Es ist von einer anthropogenen Vorbelastung auszugehen.</p> <p><u>Hinweis:</u> Im Textteil unter der Überschrift Ziffer III.12 „Erdmassenausgleich“ ist beschrieben, dass bei Vorhaben, bei denen mehr als 500 m³ Aushub anfallen, ein Abfallverwertungskonzept zu erstellen ist. Dies ist korrekt, hat aber mit der Überschrift "Erdmassenausgleich" nur bedingt zu tun. Erdmassenausgleich bedeutet, dass durch entsprechende Planung, z.B. durch die entsprechende Festlegung von Straßen- und Gebäudeniveaus, sichergestellt werden soll, dass die bei der Bebauung zu erwartenden Aushubmassen vor Ort wiederverwendet werden können, um überschüssigen Erdaushub zu vermeiden. Für nicht verwendbare Aushubmassen ist die ordnungsgemäße Entsorgung sicherzustellen. Ist kein Erdmassenausgleich möglich, ist dies zu begründen.</p> <p>Bearbeiter: Frau Schaaf, Tel. 07151 - 501 2753</p> <p>Altlasten und Schadensfälle Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Kommunale Abwasserbeseitigung Es bestehen keine Bedenken aus abwassertechnischer Sicht. Die Belange der kommunalen Abwasserbeseitigung sind im Textteil zum Bebauungsplan unter Ziff. III.2 ausreichend berücksichtigt worden.</p> <p>Seite 2 von 4</p>	<p>Der Hinweis ist bereits in Ziffer III.16 enthalten.</p> <p>Beschluss vom 19.02.2024: Kenntnisnahme</p> <p>Da keine Höhenfestsetzungen von Straßen erfolgt sind, trifft das für diesen Bebauungsplan nicht zu.</p> <p>Beschluss vom 19.02.2024: Kenntnisnahme</p> <p>Beschluss vom 19.02.2024: Kenntnisnahme</p> <p>Beschluss vom 19.02.2024: Kenntnisnahme</p>

Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlussvorschlägen
2.	<p>Bearbeiter: Herr Schneider, Tel. 07151 - 501 2758</p> <p>Gewässerbewirtschaftung Nach den vorgelegten Antragsunterlagen tangiert der Bebauungsplan den Gewässerrandstreifen des Gewässers II. Ordnung Riedbach.</p> <p>Da nach den Planunterlagen keine baulichen oder sonstigen Anlagen im Gewässerrandstreifen von fünf Metern im Innenbereich vorgesehen sind und dieser nicht verletzt wird, bestehen im Grundsatz keine Bedenken, sofern die nachfolgenden gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden und in den Textteil des Bebauungsplans mitaufgenommen werden.</p> <p>Da von dem Vorhabensbereich das Gewässer II. Ordnung Riedbach tangiert wird, sind die Vorgaben des Gewässerrandstreifens zu beachten. Nach § 38 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dient der Gewässerrandstreifen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer.</p> <p>Dieser umfasst nach § 38 Abs. 2 WHG das Ufer und den Bereich, der an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt. Bemessen wird der Gewässerrandstreifen ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab dieser. Nach § 29 Abs. 1 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) ist der Gewässerrandstreifen im Innenbereich fünf Meter breit.</p> <p>Die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen im Gewässerrandstreifen ist nach § 29 Abs. 3 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) verboten.</p> <p>Im Gewässerrandstreifen ist das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, sowie das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern laut § 38 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) verboten. In den Gewässerrandstreifen sind Bäume und Sträucher laut § 29 Abs. 2 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) zu erhalten, soweit die Beseitigung nicht für den Ausbau oder die Unterhaltung der Gewässer, zur Pflege des Bestandes oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.</p> <p>Des Weiteren untersagt sind der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen. Nach § 29 Abs. 3 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) ist der Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln in einem Bereich von fünf Metern verboten. Hiervon ausgenommen sind Wundverschlussmittel zur Baumpflege und Wildbisschutzmittel.</p> <p>Bearbeiter: Herr Richter, Tel. 07151 - 501 2702</p> <p>Hochwasserschutz und Wasserbau Es bestehen keine Bedenken.</p> <p><u>2. Landwirtschaftsamt</u></p> <p>Das Plangebiet umfasst den gesamten gewerblich genutzten Teil des bisherigen nicht überplanten Innenbereiches und die landwirtschaftliche Fläche. Der Geltungsbereich orientiert sich an den Flurstücksgrenzen und umfasst etwa 2,7 ha. Die in den Planunterlagen dargestellte landwirtschaftliche Fläche dient der Sicherung der nördlich an das Plangebiet angrenzenden Hofstelle.</p> <p><small>Seite 3 von 4</small></p>	<p>Beschluss vom 19.02.2024: Der Hinweis in Ziffer III.8 des Textteils wird entsprechend korrigiert.</p> <p>Beschluss vom 19.02.2024: Kenntnisnahme</p>

Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlussvorschlägen
2.	<p>Im Textteil zum Bebauungsplan (Stand 08.05.2023) wird unter der Art der baulichen Nutzung, ein eingeschränktes Gewerbegebiet festgesetzt. Eine Wohnung für Aufsichts- und Breitschaftspersonen, sowie der Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbegebiet zugeordnet ist, ist unter den aufgeführten Voraussetzungen ausnahmsweise zulässig. Unter Ziffer III.15 (landwirtschaftliche Emissionen) wird ausgeführt, dass Zitat: „von der landwirtschaftlich genutzten Fläche und der nördlich anschließenden Hoffläche Emissionen in Form von Lärm und Gerüchen ausgehen. Diese sind nach den bisherigen Erkenntnissen örtüblich und gebietsverträglich und daher zu dulden“.</p> <p>Grundsätzlich sind Immissionsgutachten dann erforderlich, wenn aktive landwirtschaftliche Tierhaltung betrieben wird. Spätestens beim Aufstellen eines Bebauungsplans sind Immissionsgutachten erforderlich.</p> <p>Um die konkreten bauplanungsrechtlichen Verhältnisse zu prüfen, ist ein Gutachten zur Darstellung der landwirtschaftlichen Geruchs- und Lärmimmissionen erforderlich. Erhebliche Belastungen sind nicht zumutbar. Diese Zumutbarkeitsprüfung gilt auch umgekehrt: heranrückende Wohnbebauung und Schutz der Betriebe in deren Entwicklungsmöglichkeit.</p> <p>Nachdem die landwirtschaftlichen Emissionen bereits im Textteil aufgenommen wurden gehen wir davon aus, dass ein entsprechendes Gutachten bereits vorliegt.</p> <p>Bevor eine Stellungnahme erfolgen kann, bitten wir um Vorlage des Gutachtens.</p> <p><u>3. Straßenbauamt</u></p> <p>Keine Bedenken. Die zuständige Straßenverkehrsbehörde ist die Stadt Backnang und diese ist zu hören.</p> <p><u>4. Kommunalamt</u></p> <p>Im Rahmen der Anhörung als Träger öffentlicher Belange nach dem BauGB weist das Kommunal- und Rechnungsprüfungsamt darauf hin, dass die Kommune mögliche beitragsrechtlichen Auswirkungen zu prüfen und ggf. entsprechend den gesetzlichen Vorgaben festzusetzen hat.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>M. Rapp</p> <p>Seite 4 von 4</p>	<p>Ein Gutachten für den Planbereich liegt nicht vor, bekannt sind Untersuchungen im Zusammenhang mit einer Wohnbebauung an der Hauptstraße. Daraus ergab sich, dass auf den gewerblichen Flächen im Plangebiet keine unzumutbaren Emissionen vorliegen (s. Karte in Ziffer III.15 des Textteils).</p> <p>Beschluss vom 19.02.2024: Weitere Untersuchungen werden für entbehrlich gehalten.</p> <p>Beschluss vom 19.02.2024: Kenntnisnahme</p> <p>Beschluss vom 19.02.2024: Kenntnisnahme</p>

Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlussvorschlägen
3.	<p>Stellungnahmen</p> <p>Von: Bäurle, Stefanie (RPS) <Stefanie.Baeurle@rps.bwl.de> Gesendet: Dienstag, 20. Juni 2023 08:33 An: Stellungnahmen Betreff: AW: TOB Beteiligung Gemeinde Auenwald "Am Riedbächle"</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Verfahren. Die Unterlagen wurden ins Intranet eingestellt und damit den von Ihnen benannten Fachabteilungen im Hause zugänglich gemacht.</p> <p>Nach dem vorgelegten Formblatt handelt es sich um einen entwickelten Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB. Nach dem Erlass des Regierungspräsidiums vom 11.03.2021 erhalten Sie bei entwickelten Bebauungsplänen keine Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums. Die von Ihnen benannten Fachabteilungen nehmen – bei Bedarf – jeweils direkt Stellung.</p> <p>Raumordnung Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Derzeit bleibt nach den bauplanungsrechtlichen Festsetzungen eine Einzelhandelsnutzung im Plangebiet möglich. Wir regen an, diese Nutzung durch entsprechende Festsetzungen auszuschließen.</p> <p>Des Weiteren weisen wir noch auf den Bundesraumordnungsplan für Hochwasser und dessen erheblichen Prüfpflichten (Ziel der Raumordnung) – insbesondere Starkregenereignisse betreffend – und die dort genannten Grundsätze, die bei der Abwägung zu berücksichtigen sind, hin.</p> <p>Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG).</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.</p> <p>Ansprechpartner in den weiteren Abteilungen des Regierungspräsidiums sind:</p> <p>Abt. 3 Landwirtschaft Frau Cornelia Kästle Tel.: 0711/904-13207 Cornelia.Kaestle@rps.bwl.de</p> <p>Abt. 4 Mobilität, Verkehr, Straßen Herr Karsten Grothe Tel. 0711/904-14242 Referat_42_SG_4_Technische_Strassenverwaltung@rps.bwl.de</p> <p>Abt. 5 Umwelt Frau Birgit Müller Tel.: 0711/904-15117 Birgit.Mueller@rps.bwl.de</p> <p>Abt. 8 Denkmalpflege Herr Lucas Biltsch Tel.: 0711/904-45170 Lucas.Biltsch@rps.bwl.de</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Stefanie Bäurle</p> <p>Regierungspräsidium Stuttgart Referat 21 – Raumordnung Ruppmannstraße 21 71585 Stuttgart Telefon: 0711/904-12107 E-Mail: stefanie.baeurle@rps.bwl.de <mailto:stefanie.baeurle@rps.bwl.de></p>	<p>Nach bisherigen Erkenntnissen ist der Standort für eine Einzelhandelsnutzung uninteressant, weil zu weit ab von überörtlichen Verkehrsströmen. Da es sich um einen integrierten Standort handelt, besteht kein Grund dies von vorneherein auszuschließen.</p> <p>Auf die Gefahren ist in Ziffer III.6 und III.7 des Textteils hingewiesen.</p> <p>Beschluss vom 19.02.2024: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, Änderungen sind derzeit nicht sinnvoll.</p>

Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlussvorschlägen
4.	<p>Stellungnahmen</p> <hr/> <p>Von: Borth Ulrike <borth@region-stuttgart.org> Gesendet: Donnerstag, 13. Juli 2023 13:11 An: Stellungnahmen Betreff: Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf „Am Riedbächle“ in Auenwald - Lippoldsweiler</p> <p>Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans „Am Riedbächle“ in Auenwald - Lippoldsweiler; Ihr Schreiben vom 10.05.2023; Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</p> <p>Sehr geehrte Frau Kahn,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung am Entwurf des Bebauungsplans „Am Riedbächle“ in Auenwald - Lippoldsweiler.</p> <p>Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 12.07.2023 folgenden Beschluss gefasst: Der Planung steht ein Ziel der Regionalplanung entgegen. Es bestehen Bedenken. Es ist durch geeignete Festsetzungen sicherzustellen, dass keine Einzelhandelsagglomeration im Sinne des Regionalplans entstehen kann.</p> <p>Dem Beschluss gingen folgender Sachvortrag und regionalplanerische Wertung voraus: Sachvortrag: Durch die Zusammenführung der Produktion des ansässigen Betriebes an anderer Stelle werden Flächen frei. Dadurch ergibt sich die Möglichkeit der Neu- bzw. Nachnutzung. Da in der Gemeinde wenig Gewerbeflächen vorhanden sind, soll die Fläche weiterhin gewerblich genutzt werden.</p> <p>Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.</p> <p>Regionalplanerische Wertung: Nachdem der Bebauungsplan keine einschränkenden Festsetzungen zu Einzelhandelsnutzungen enthält, lassen die Festsetzungen die Entwicklung einer in der Summe großflächigen Einzelhandelsagglomeration im Sinne von PS 2.4.3.2.8 (Z) des Regionalplans zu. Der Bebauungsplan steht damit im Widerspruch zu geltenden Zielen der Raumordnung. Daher ist durch geeignete Festsetzungen sicherzustellen, dass keine Einzelhandelsagglomeration im Sinne des Regionalplans entstehen kann. Dies kann z.B. durch den Ausschluss von Einzelhandelsnutzungen oder eine entsprechende Gliederung des Bebauungsplans erreicht werden.</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung im Verfahren.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Ulrike Borth</p> <hr/> <p>Ulrike Borth Referentin für Regional- und Siedlungsplanung Arbeitstage: Montag bis Donnerstag</p> <p>Verband Region Stuttgart Kronenstraße 25 70174 Stuttgart Tel: 0711 22759-930 Fax: 0711 22759-70 Mail: borth@region-stuttgart.org www.region-stuttgart.org</p> <p></p>	<p>Bei den Flächen handelt es sich um eine integrierte Lage. Diese sind zwar durch eine Kreisstraße erschlossen, die jedoch so abseits aller Verkehrsströme liegt, dass die Flächen bisher für einen Lebensmittelmarkt nicht in Betracht kamen. Eine Einzelhandelsnutzung für andere Produkte war daher noch unwahrscheinlicher. Zudem liegt ein Baugesuch für die zentrale Halle an der Straße vor, das Wohnmobilstellplätze und eine Sortieranlage für den benachbarten Landschaftsgärtner beantragt. Der Anregung kann daher bedenkenlos gefolgt werden, auch wenn dadurch eine erneute Beteiligung erforderlich wird.</p> <p>Beschluss vom 19.02.2024: Im Textteil wird ergänzt: Außerdem sind Einzelhandelsbetriebe nicht zulässig</p>

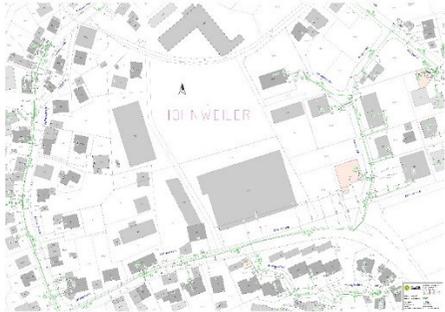
Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlussvorschlägen										
6.	<div data-bbox="831 213 972 316" data-label="Image"> </div> <p data-bbox="286 316 602 339">Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200 · 53123 Bonn</p> <p data-bbox="286 354 396 406">ROOSPLAN Adenauerplatz 4 71522 Backnang</p> <p data-bbox="286 440 557 458">Nur per E-Mail: stellungennahmen@roosplan.de</p> <table border="0" data-bbox="286 461 813 507"> <tr> <td>Aktenzeichen</td> <td>Ansprechperson</td> <td>Telefon</td> <td>E-Mail</td> <td>Datum</td> </tr> <tr> <td>45-80-00 / V-0445-23-BBP</td> <td>Herr Golinski</td> <td>0228 5504-4589</td> <td>baudbwtroeb@bundeswehr.org</td> <td>10.05.2023</td> </tr> </table> <p data-bbox="286 518 853 536">Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</p> <p data-bbox="286 544 667 561">hier: Bebauungsplan der Gemeinde Auenwald „Am Riedbächle“</p> <p data-bbox="286 568 815 585">Bezug: Ihr Schreiben vom 10.05.2023 - Ihr Zeichen: Bebauungsplan der Gemeinde Auenwal</p> <p data-bbox="286 600 499 617">Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p data-bbox="286 636 817 692">vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p data-bbox="286 715 463 754">Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p data-bbox="286 791 351 809">Golinski</p> <div data-bbox="835 1027 871 1070" data-label="Image"> </div> <p data-bbox="831 1082 969 1150">BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR</p> <p data-bbox="831 1174 947 1190">REFERAT INFRA I 3</p> <p data-bbox="831 1203 940 1259">Fontainengraben 200 53123 Bonn Postfach 29 63 53019 Bonn</p> <p data-bbox="831 1270 981 1315">Tel. + 49 (0) 228 5504-0 Fax + 49 (0) 228 550489-5763 WWW.BUNDESWEHR.DE</p> <p data-bbox="862 1327 956 1343">INFRASTRUKTUR</p> <p data-bbox="286 1212 831 1315">Allgemeine Information: Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail / Internetlink) bereitzustellen. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.</p> <p data-bbox="362 1327 757 1345"><i>Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.</i></p>	Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum	45-80-00 / V-0445-23-BBP	Herr Golinski	0228 5504-4589	baudbwtroeb@bundeswehr.org	10.05.2023	<div data-bbox="1077 660 2076 699" data-label="Text"> <p>Beschluss vom 19.02.2024: Kenntnisnahme</p> </div>
Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum								
45-80-00 / V-0445-23-BBP	Herr Golinski	0228 5504-4589	baudbwtroeb@bundeswehr.org	10.05.2023								

Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlussvorschlägen
8.	<p>Stellungnahmen</p> <p>Von: Kern, Claudia <Claudia.Kern@hwk-stuttgart.de> Gesendet: Dienstag, 6. Juni 2023 11:58 An: Ellen Kahn; Stellungnahmen Cc: info@kh-remis-murr.de Betreff: AW: TÖB Beteiligung Gemeinde Auenwald "Am Riedbächle"</p> <p>Guten Tag Frau Kahn,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung. Wir begrüßen die Aufstellung dieses Bebauungsplanes mit der Ausweisung von Gewerbeflächen ausdrücklich.</p> <p>Bedenken oder Anregungen haben wir zu den Planungen nicht.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>Claudia Kern Geschäftsbereich Unternehmensservice</p> <p>Handwerkskammer Region Stuttgart Heilbronner Straße 43 70191 Stuttgart</p> <p>Telefon: 0711 1657-220 Fax: 0711 1657-873 E-Mail: Claudia.Kern@hwk-stuttgart.de Internet: www.hwk-stuttgart</p> <p>Der vertrauensvolle Umgang mit Ihren persönlichen Daten ist uns ein wichtiges Anliegen. Informationen zum Umgang und zur Verwendung Ihrer Daten finden Sie hier.</p> 	<p>Beschluss vom 19.02.2024: Kenntnisnahme</p>
10.	<p>Stellungnahmen</p> <p>Von: Schippert, Jochen <Jochen.Schippert@polizei.bwl.de> Gesendet: Donnerstag, 1. Juni 2023 14:25 An: Stellungnahmen Betreff: AW: TÖB Beteiligung Gemeinde Auenwald "Am Riedbächle"</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>keine Einwände seitens des PP Aalen, FEST-E.V. Um weitere Beteiligung, insbesondere in verkehrsrechtlicher Sicht wird gebeten.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Jochen Schippert Polizeipräsidium Aalen Führungs- und Einsatzstab Sachbereich Verkehr - Böhmervaldstraße 20 73141 Aalen Dienstort: 71332 Wiblingen Alter Postplatz 20 Tel.: 07151/950-222 mail: jochen.schippert@polizei.bwl.de aalen.pp.fest.e.v@polizei.bwl.de</p>	<p>Beschluss vom 19.02.2024: Kenntnisnahme</p>

Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlussvorschlägen
11	<p>Stellungnahmen</p> <p>Von: Sczuka Reinhold <reinhold.sczuka@althuette.de> Gesendet: Donnerstag, 11. Mai 2023 07:47 An: Stellungnahmen Cc: Ernst@auenwald.de Betreff: AW: TÖB Beteiligung Gemeinde Auenwald "Am Riedbächle"</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Gemeinde Althütte bedankt sich für die Beteiligung an o.g. Verfahren.</p> <p>Belange der Gemeinde Althütte sind nicht berührt.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Reinhold Sczuka Bürgermeisteramt Althütte Bürgermeister Rathausplatz 1 71566 Althütte ☎ 0 71 83/95 95 9 - 13 ☎ 0 71 83/95 95 9 - 22 ✉ Reinhold.Sczuka@Althuette.de 🌐 www.althuette.de</p> <p> Bitte prüfen Sie, ob diese E-Mail wirklich ausgedruckt werden muss !</p>	<p>Beschluss vom 19.02.2024: Kenntnisnahme</p>

Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlussvorschlägen
14.	<p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</p> <p>1.1 Art der Vorgabe</p> <p>1.2 Rechtsgrundlage</p> <p>1.3 Möglichkeit der Überwindung (z.B. Ausnahmen und Befreiungen)</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes.</p> <p>3 Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p><u>Bauverwaltungs- und Baurechtsamt:</u></p> <p>Keine Bedenken.</p> <p><u>Stadtplanungsamt:</u></p> <p>Durch die Verlagerung des bisher im Plangebiet ansässigen Gewerbebetriebs ist eine städtebauliche Neuordnung der Fläche möglich und erforderlich. Das Ziel der Gemeinde Auenwald, hier wieder eine gewerbliche Nutzung zu ermöglichen, die weder Konflikte mit der benachbarten Wohnnutzung noch mit der ansässigen landwirtschaftlichen Hofstelle erzeugt, ist positiv zu bewerten. Zumal mit der Nachnutzung ggf. die Neuinanspruchnahme von Flächen für die Gewerbeentwicklung vermieden werden kann.</p> <p>Die vorliegende Planung entspricht im Grundsatz den heutigen Nutzungen. Während die Fläche im Nordosten unbebaut ist und landwirtschaftlichen Zwecken dient, sind die übrigen Flächen im Westen und Süden nahezu vollständig versiegelt und mit gewerblich genutzten Gebäuden überbaut.</p> <p>Der Geltungsbereich ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (vVG) Backnang dem entsprechend im Westen und Süden als bestehende gemischte Baufläche dargestellt, im Nordosten als geplante Fläche für die Landwirtschaft. Die im Entwurf des Bebauungsplans vorgesehene Festsetzung als eingeschränktes Gewerbegebiet (G_{Ee}) gemäß § 8 BauNVO ist somit nicht nach § 8 Abs. 2 BauGB aus dem FNP entwickelt.</p> <p>Die planerischen Überlegungen einer angestrebten Nutzungsdurchmischung im gesamten, als gemischte Baufläche dargestellten, überwiegend durch Wohnnutzung geprägten Bereich der Ortslage entsprechend jedoch der Intention der FNP-Darstellung. Der FNP wird gemäß § 13a, Abs. 2, Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst, sobald der Bebauungsplan Rechtskraft erlangt hat.</p> <p><u>Stadtwerke:</u></p> <p>Die Versorgungsleitungen Gas der Stadtwerke Backnang GmbH liegen in den Straßen „Am Riedbächle“ und „Däferstraße“ vor.</p> <p><u>Rechts- und Ordnungsamt:</u></p> <p>Gegen den Bebauungsplan „Am Riedbächle“ Auerwald-Hohnweiler bestehen aus verkehrsrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p> Thomas Kleißner Amtsleiter</p>	<p>Beschluss vom 19.02.2024: Kenntnisnahme</p> <p>Beschluss vom 19.02.2024: Kenntnisnahme</p> <p>Beschluss vom 19.02.2024: Kenntnisnahme</p>

Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlussvorschlägen
16.	<p>Stellungnahmen</p> <p>Von: Sauer, Simone <S.Sauer@murrhardt.de> Gesendet: Mittwoch, 10. Mai 2023 09:48 An: Stellungnahmen Betreff: AW: TÖB Beteiligung Gemeinde Auenwald "Am Riedbächle"</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zum Bebauungsplanverfahren „Am Riedbächle“ bestehen seitens der Stadt Murrhardt keine Bedenken.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Simone Sauer Amtsleitung</p> <p>STADT MURRHARDT</p> <p>Baurechtsamt Marktplatz 10 - Rathaus 71540 Murrhardt Dienstgebäude Klosterhof 11 - Amtshaus Telefon 07 192/213-410 Telefax 07 192/213-499 E-Mail: s.sauer@murrhardt.de</p> <p>Besuchen Sie die Stadt Murrhardt: www.murrhardt.de</p> <p> Bitte prüfen Sie, ob diese E-Mail wirklich ausgedruckt werden muss !</p>	<p>Beschluss vom 19.02.2024: Kenntnisnahme</p>

Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlussvorschlägen
17.	<div data-bbox="250 229 501 308">  SwBK </div> <div data-bbox="282 352 521 367"> <small>Stadtwerke Backnang GmbH - Postfach 14 80 - 71504 Backnang</small> </div> <div data-bbox="282 379 490 459"> ROOSPLAN Stadt- und Landschaftsplanung Adenauerplatz 4 71522 Backnang </div> <div data-bbox="806 355 907 470"> <small>Zeichen / Bearbeiter Jörg Schröder / Ranz Telefon 07191 176-41 E-Mail-Adresse joerg.schroeder@swbk.de Datum 15.05.2023</small> </div> <div data-bbox="282 632 396 654"> Stellungnahme </div> <div data-bbox="282 671 770 774"> Bebauungsplan der Gemeinde Auenwald „Am Riedbächle“ nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren Öffentliche Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplanverfahren, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB </div> <div data-bbox="282 845 506 868"> Sehr geehrte Damen und Herren, </div> <div data-bbox="282 884 770 925"> Die Versorgungsleitungen Gas der Stadtwerke Backnang GmbH liegen in den Straßen „Am Riedbächle“ und „Däferstraße“ vor. </div> <div data-bbox="282 979 448 1002"> Mit freundlichen Grüßen </div> <div data-bbox="282 1002 434 1050">  </div> <div data-bbox="282 1050 414 1091"> ppa. Jörg Schröder Technischer Leiter </div> <div data-bbox="244 1098 689 1410">  </div> <div data-bbox="806 818 947 1177"> <small>Stadtwerke Backnang GmbH Schachthofstraße 6-10 71522 Backnang Telefon 07191 176-0 Telefax 07191 176-24 www.swbk.de info@swbk.de USt-ID-Nr. DE 225 482 823 Steuer-Nr. 51049/17679 Kreissparkasse Waiblingen IBAN DE27 6525 0010 0000 0505 00 BIC SOLADE33HAN Volksbank Backnang eG IBAN DE17 6029 1120 0000 9750 01 BIC GENODE33VBA Sitz der Gesellschaft Backnang Registergericht Amtsgericht Stuttgart HRB 271726 Aufsichtsratsvorsitzender Oberbürgermeister Maximilian Friedrich Geschäftsführer Thomas Steffen</small> </div> <div data-bbox="806 1193 947 1216"> Von hier - zu Dir </div>	<div data-bbox="1077 855 2074 893" style="background-color: #cccccc; padding: 5px;"> Beschluss vom 19.02.2024: Kenntnisnahme </div>

Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlussvorschlägen
21.	<p>Stellungnahmen</p> <p>Von: Bröcker, Bastian <Bastian.Broecker@vvs.de> Gesendet: Freitag, 2. Juni 2023 10:58 An: Stellungnahmen Cc: Bodenhöfer, Frank; Biesinger, Jochen Betreff: AW: TOB Beteiligung Gemeinde Auenwald "Am Riedbächle" Signiert von: bastian.broecker@vvs.de</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren zu dem o.g. Bebauungsplan, zu dem wir gerne wie folgt Stellung nehmen:</p> <p>Das Plangebiet wird durch die Haltestellen Hohnweiler Rathaus, Rathausstraße sowie Forststraße vom ÖPNV erschlossen. Die zuletzt genannte Haltestelle Forststraße dient zugleich als Endhaltestelle für Fahrten der Linie 366 (Backnang – Steinbach – Oberbrüden – Lippoldswiler – Hohnweiler – Däfern). Derzeit halten und stehen die dort endenden Busse ungünstig auf der Fahrbahn. Aus unserer Sicht bietet es sich daher an, im Zuge der Änderungen und Planungen im Plangebiet „am Riedbächle“ eine Wendeschleife für den Busverkehr einzuplanen und zeitnah baulich umzusetzen. Abgesehen von dieser Anregung haben wir keine Einwände gegen die dargestellten Änderungen.</p> <p>Gerne stehen wir Ihnen für eine Unterstützung bei den weiteren Planungen oder für Fragen zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Bastian Bröcker Abteilung Planung</p> <p>Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH (VVS) Rotebühlstraße 121, 70178 Stuttgart Telefon +49 711 6606-2231 Bastian.Broecker@vvs.de www.vvs.de</p> <p>Sitz der Gesellschaft: Stuttgart Amtsgericht Stuttgart HRB 7357 Geschäftsführer Thomas Hachenberger, Horst Stammier Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Frank Nopper</p>	<p>Im Bebauungsplangebiet besteht aufgrund der vorhandenen baulichen Anlagen und des Höhenversatzes nur eine sehr eingeschränkte Möglichkeit, eine Wendeanlage anzulegen. Dazu müssten voll funktionsfähige gewerblich nutzbare Hallen abgebrochen werden. Außerdem hat die Gemeinde bis auf den Feldweg keinerlei Flächen im Eigentum und müsste diese erst erwerben.</p> <p>Außerdem ist im östlichen Anschluss eine große Fläche im Eigentum des Landkreises vorhanden, die sich bei erster Betrachtung für eine Wendeanlage für Gelenkbusse eignen könnte. Auch eine Aufstellfläche müsste dort realisierbar sein, die Detailplanungen müssten allerdings noch den Fuß- und Radwegeverkehr berücksichtigen.</p>  <p>Beschluss vom 19.02.2024: Die Wendeanlage wird nicht innerhalb des Plangebietes vorgesehen, die Festsetzungen so belassen.</p>

Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlussvorschlägen																
22.	<div data-bbox="725 284 936 347" style="text-align: center;">  </div> <div data-bbox="271 400 589 416" style="font-size: small;"> Abfallwirtschaft Rems-Murr AöR Stuttgarter Str. 110 71332 Waiblingen </div> <div data-bbox="271 432 439 512" style="font-weight: bold;"> roosp an Freiraum · Stadt · Landschaft Adenauerplatz 4 71522 Backnang </div> <div data-bbox="271 533 506 549" style="font-size: small;"> via E-Mail: stuellnahmen@roosplan.de </div> <div data-bbox="730 400 936 416" style="font-weight: bold;"> Abfallwirtschaft Rems-Murr AöR </div> <div data-bbox="730 432 871 584" style="font-size: small;"> bearbeitet von Sebastian Metzger Verwaltung und Logistik Telefon 07151/501-9530 Telefax 07151/501-9551 E-Mail-Adresse: s.metzger@awrm.de </div> <div data-bbox="730 603 875 619" style="font-weight: bold;"> Waiblingen, 21.06.2023 </div> <div data-bbox="271 660 902 700" style="font-weight: bold; margin-top: 20px;"> BEBAUUNGSPLAN „AM RIEDBÄCHLE“ IN DER GEMEINDE AUENWALD - BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 2 BAUGB </div> <div data-bbox="271 740 412 756" style="font-size: small;"> Sehr geehrte Frau Kahn, </div> <div data-bbox="271 778 875 818" style="font-size: small;"> mit dem Schreiben vom 10.05.2023 haben Sie die AWRM um eine Stellungnahme zum Bebauungsplan „Am Riedbächle“ – Gemeinde Auenwald bis zum 23.06.2023 gebeten. Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung. </div> <div data-bbox="271 836 931 916" style="font-size: small;"> Gemäß Ihren zur Verfügung gestellten Unterlagen handelt es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung zu einer mischgebietstypischen Nutzung, zur eingeschränkt nutzbar gewerblichen Fläche. Die Haupterschließung erfolgt über private Grundstückszufahrten von der Däferstraße aus. Die Leerung der Müllbehälter kann ausschließlich auf öffentlichen Straßen wie geplant erfolgen. </div> <div data-bbox="271 933 927 1013" style="font-size: small;"> Durch unsere Abfallwirtschaftssatzung gibt es durch § 3 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 KrWG einen Anschluss- und Benutzungszwang, sodass die auf den Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen sind. Generell kann die Leerung der Behälter nur erfolgen, wenn diese an den öffentlich zugänglichen Straßenrand gestellt werden. Hierfür muss ein ausreichender Sammelplatz für die Müllbehälter vorgehalten werden. </div> <div data-bbox="271 1031 909 1070" style="font-size: small;"> Die Art, wie diese Abfälle von Restmüll, Biomüll und Altpapier zu überlassen sind, regelt u.a. § 13 Abs. 2 und 4 der Abfallwirtschaftssatzung. Darin heißt es: </div> <div data-bbox="271 1088 931 1240" style="font-size: small; margin-top: 10px;"> § 13 Absatz 2: „Die zugelassenen Abfallgefäße müssen von den nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten am Abfuhrtag bis spätestens 6:00 Uhr mit geschlossenem Deckel am Rand des Gehwegs oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand bereitgestellt sein. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen nicht behindert oder gefährdet werden. Die Entleerung muss ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust möglich sein. Die AWRM kann in besonders gelagerten Fällen den geeigneten Standort bestimmen. Nach der Entleerung sind die Abfallgefäße unverzüglich wieder zu entfernen. Nicht zugelassene bzw. nicht angemeldete Gefäße dürfen nicht zur Abfuhr bereitgestellt werden.“ </div> <div data-bbox="271 1289 931 1353" style="font-size: x-small; margin-top: 20px;"> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 25%;">Sprechzeiten:</td> <td style="width: 25%;">Amtsgericht Stuttgart HRA 734140</td> <td style="width: 25%;">Vorstand:</td> <td style="width: 25%;">Telefon: 07151 501-950</td> </tr> <tr> <td>Mo. – Fr. 8:30 – 12:00 Uhr</td> <td>Steuer-Nr. 90496/04161</td> <td>Marcus Siegel, Dr. Lutz Bühle, Anika Fritz</td> <td>E-Mail: info@awrm.de</td> </tr> <tr> <td>Do. 13:30 – 18:00 Uhr</td> <td>KSK Waiblingen, BIC SOLADES1WBN</td> <td>Verwaltungsratsvorsitzender:</td> <td>www.awrm.de</td> </tr> <tr> <td></td> <td>IBAN DE95 6025 0010 0000 4102 12</td> <td>Landrat Dr. Richard Sigel</td> <td></td> </tr> </table> </div>	Sprechzeiten:	Amtsgericht Stuttgart HRA 734140	Vorstand:	Telefon: 07151 501-950	Mo. – Fr. 8:30 – 12:00 Uhr	Steuer-Nr. 90496/04161	Marcus Siegel, Dr. Lutz Bühle, Anika Fritz	E-Mail: info@awrm.de	Do. 13:30 – 18:00 Uhr	KSK Waiblingen, BIC SOLADES1WBN	Verwaltungsratsvorsitzender:	www.awrm.de		IBAN DE95 6025 0010 0000 4102 12	Landrat Dr. Richard Sigel		
Sprechzeiten:	Amtsgericht Stuttgart HRA 734140	Vorstand:	Telefon: 07151 501-950															
Mo. – Fr. 8:30 – 12:00 Uhr	Steuer-Nr. 90496/04161	Marcus Siegel, Dr. Lutz Bühle, Anika Fritz	E-Mail: info@awrm.de															
Do. 13:30 – 18:00 Uhr	KSK Waiblingen, BIC SOLADES1WBN	Verwaltungsratsvorsitzender:	www.awrm.de															
	IBAN DE95 6025 0010 0000 4102 12	Landrat Dr. Richard Sigel																

Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlussvorschlägen																
22.	<div data-bbox="725 284 940 347" data-label="Image"> </div> <div data-bbox="725 395 940 446" data-label="Text"> <p>Abfallwirtschaft Rems-Murr AöR Seite 2 3</p> </div> <p data-bbox="271 491 931 608">§ 13 Absatz 4: „Sind Straßen, Wege oder Teile davon mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so haben die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 die Abfallgefäße an eine durch die Sammelfahrzeuge jederzeit erreichbare Stelle zu bringen...“ Dies bedeutet, dass im Rems-Murr-Kreis generell die Behälter am Rand des Gehwegs bzw. am Straßenrand bereitzustellen sind. Nur in besonders gelagerten Fällen, kann ein anderer Standort festgelegt werden.</p> <p data-bbox="271 628 851 667">Bezüglich der Anfahrbarkeit von Müllsammelfahrzeugen verweisen wir auf die RAST 06, hierin sind die Anforderungen klar definiert.</p> <p data-bbox="271 687 920 743">Ein Kriterium für den sicheren Betrieb von Abfallsammelfahrzeugen (DGUV 214-033 Stand Mai 2012) ist eine Fahrbahn Mindestbreite nach Kapitel 2.2 (Mindestbreite ohne Begegnungsverkehr) in Höhe von 3,55 m und Kapitel 2.3 (Mindestbreite mit Begegnungsverkehr) in Höhe von 4,75 m vorgeschrieben.</p> <p data-bbox="271 764 920 839">Nach DGUV 214-033 Kapitel 4.6 Sackgassen und Wendeanlagen: „Wenn keine geeignete Wendemöglichkeit vorhanden ist, dürfen Sackgassen, die nach dem 01.10.1979 gebaut oder umgebaut wurden, mit Abfallsammelfahrzeugen nicht befahren werden. Die Abfallsammelgefäße müssen an der nächsten für das Abfallsammelfahrzeug sicher befahrbaren Straße zur Abfuhr bereitgestellt werden.“</p> <p data-bbox="271 860 936 1054">Weiterführend, Kapitel 5.1 Grundsätzliches: „Die Sammelfahrt ist so zu planen, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist.“... Sollte ein Gefälle vorhanden sein, weisen wir vorsorglich auf die DGUV Regel 114 – 601 Branche Abfallwirtschaft Teil 1: Abfallsammlung hin. Darin heißt es, dass Transportwege kein Gefälle aufweisen sollen. Dennoch ist in Ausnahmefällen bei 2-Rad-Behältern bis 240 L ein baulich hergestelltes Gefälle von max. 12,5 % zulässig (bei einer maximalen Behältermasse von 50 kg). Bei Transportwegen für 4-Rad-Behälter darf ein baulich hergestelltes Gefälle höchstens 3 % aufweisen. Kurze Strecken, so die DGUV Regel 114-601, dürfen auf Gehwegbreite ein Gefälle von höchstens 6 % aufweisen. Wir gehen davon aus, dass dieser Wert nicht überschritten wird. Auch in der Abfallwirtschaftssatzung 2022/2023 des Rems-Murr-Kreises wird in § 13 Absatz 3 und 4 auf die Art der Bereitstellung von Abfallgroßgefäßen hingewiesen.</p> <p data-bbox="271 1075 909 1114">Bitte beachten Sie, frühere grundstücksnahe Entsorgung begründet auch keinen entsprechenden Bestands- oder Vertrauensschutz, das Sicherheitsbewusstsein kann sich ändern (vgl. auch OVG BB).</p> <p data-bbox="271 1150 936 1249">Weitere allgemeine Bemerkung Als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger möchten wir frühzeitig darauf hinweisen, dass gem. § 3 Abs. 3LKreiWig (Vermeidung und Verwertung von Bau und Abbruchabfällen) bei den zu bebauenden Flächen ein Erdmassenausgleich durchgeführt wird. Die zu erwartenden anfallenden Aushubmassen sollen hierbei vor Ort verwendet werden. Für nicht verwendbare Aushubmassen sind entsprechende Entsorgungsmöglichkeiten rechtzeitig einzuplanen.</p> <div data-bbox="271 1286 931 1353"> <table border="0"> <tr> <td data-bbox="271 1286 387 1308">Sprechzeiten:</td> <td data-bbox="427 1286 584 1292">Amtsgericht Stuttgart HRA 734140</td> <td data-bbox="629 1286 674 1292">Vorstand:</td> <td data-bbox="837 1286 931 1292">Telefon: 07151 501-950</td> </tr> <tr> <td data-bbox="271 1305 387 1311">Mo. – Fr. 8:30 – 12:00 Uhr</td> <td data-bbox="427 1305 539 1311">Steuer-Nr. 90496/04161</td> <td data-bbox="629 1305 808 1311">Marcus Siegel, Dr. Lutz Bühle, Anika Fritze</td> <td data-bbox="837 1305 931 1311">E-Mail: info@awrm.de</td> </tr> <tr> <td data-bbox="271 1324 387 1331">Do. 13:30 – 18:00 Uhr</td> <td data-bbox="427 1324 584 1331">KSK Waiblingen, BIC SOLADE33WBW</td> <td data-bbox="629 1324 757 1331">Verwaltungsratsvorsitzender:</td> <td data-bbox="837 1324 931 1331">www.awrm.de</td> </tr> <tr> <td></td> <td data-bbox="427 1337 584 1343">IBAN DE95 6025 0010 0000 4102 12</td> <td data-bbox="629 1337 734 1343">Landrat Dr. Richard Siegel</td> <td></td> </tr> </table> </div>	Sprechzeiten:	Amtsgericht Stuttgart HRA 734140	Vorstand:	Telefon: 07151 501-950	Mo. – Fr. 8:30 – 12:00 Uhr	Steuer-Nr. 90496/04161	Marcus Siegel, Dr. Lutz Bühle, Anika Fritze	E-Mail: info@awrm.de	Do. 13:30 – 18:00 Uhr	KSK Waiblingen, BIC SOLADE33WBW	Verwaltungsratsvorsitzender:	www.awrm.de		IBAN DE95 6025 0010 0000 4102 12	Landrat Dr. Richard Siegel		
Sprechzeiten:	Amtsgericht Stuttgart HRA 734140	Vorstand:	Telefon: 07151 501-950															
Mo. – Fr. 8:30 – 12:00 Uhr	Steuer-Nr. 90496/04161	Marcus Siegel, Dr. Lutz Bühle, Anika Fritze	E-Mail: info@awrm.de															
Do. 13:30 – 18:00 Uhr	KSK Waiblingen, BIC SOLADE33WBW	Verwaltungsratsvorsitzender:	www.awrm.de															
	IBAN DE95 6025 0010 0000 4102 12	Landrat Dr. Richard Siegel																

Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlussvorschlägen
22.	<div data-bbox="725 284 940 347" data-label="Image"> </div> <div data-bbox="725 399 940 446" data-label="Text"> <p>Abfallwirtschaft Rems-Murr AöR Seite 3 3</p> </div> <p>Für die Beurteilung der Anfahrbarkeit sowie für die ggf. Ausweisung eines geeigneten Sammelplatzes sind besonders folgende Rechtsbereiche</p> <ul style="list-style-type: none"> • BG-Information 5104 / DGUV 214-033: Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen" (Stand September 2021) • DGUV Regel 114 – 601: Branche Abfallwirtschaft Teil 1: Abfallsammlung (Stand: Oktober 2016) • DGUV Vorschrift 70 „Fahrzeuge“ (bisher BGV D 29) • DGUV Vorschrift 43: Müllbeseitigung Unfallverhütungsvorschrift vom 1.10.1979 in der Fassung vom 01.01.1997 • DGUV Vorschrift 44: Müllbeseitigung mit Durchführungsanweisung vom 1.01.1993 in der Fassung vom 01.01.1999 • BetrSichV – Betriebssicherheitsverordnung: Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln i.d.F. vom 27.07.2021 • Arbeitsschutzgesetz - Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit i.d.F. vom 22.11.2021 (besonders § 4) • Abfallwirtschaftssatzung 2022/2023 des Rems-Murr-Kreises (§ 13 Absatz 3 und 4) • RAST 06: Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (2006) sowie jeweils geltenden VDI-Richtlinien, Bauordnungsvorschriften zu berücksichtigen. <p>Unter Berücksichtigung und Einhaltung aller oben genannten Punkte und Vorschriften teilen wir Ihnen mit, dass keine Einwände zum Bebauungsplanverfahren „Am Riedbächle“ – Gemeinde Auenwald bestehen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <div data-bbox="277 954 398 997" data-label="Text"> </div> <p>i.A. Sebastian Metzger</p> <div data-bbox="268 1289 936 1353" data-label="Text"> <p>Sprechzeiten: Amtsgericht Stuttgart HRA 734/40 Vorstand: Telefon: 07151 501-950 Mo. – Fr. 8:30 – 12:00 Uhr Steuer-Nr. 90496/04161 Marcus Siegel, Dr. Lutz Bühle, Anika Fritz E-Mail: info@awrm.de Do. 13:30 – 18:00 Uhr KSK Waiblingen, BIC SOLADE31WBN Verwaltungsratsvorsitzender: www.awrm.de IBAN DE95 6025 0010 0000 4102 12 Landrat Dr. Richard Sigel</p> </div>	<div data-bbox="1081 895 2069 930" data-label="Text"> <p>Beschluss vom 19.02.2024: Kenntnisnahme der Hinweise</p> </div>

Nr.

Eingegangene Anregungen

Beantwortung der Anregungen mit Beschlussvorschlägen

25.

Stellungnahmen

Von: T-NI-Sw-Pti-21.Bauleitplanungen@telekom.de
Gesendet: Mittwoch, 21. Juni 2023 07:53
An: Stellungnahmen
Betreff: AW: 2023B_193_TÖB Beteiligung Gemeinde Auenwald "Am Riedbächle"
Anlagen: Auenwald Riedbächle.pdf; Auenwald Riedbächle Plg.pdf

Sehr geehrte Frau Kahn,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Verlegung neuer TK-Linien ist für die Verwirklichung des Bebauungsplanes aus heutiger Sicht nicht erforderlich.

In dem Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus dem beigefügten Plan ersichtlich sind. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin, auch während und nach der Erschließungsmaßnahme gewährleistet bleiben.

Die Errichtung neuer Telekommunikationslinien durch Telekom auf der Längstrasse ist zurzeit nicht geplant.

Bitte informieren Sie die Bauherren, dass sie sich im Fall einer Anbindung neuer Gebäude an die vorhandene Telekommunikationsinfrastruktur rechtzeitig mit unserem Bauherren-Service unter folgender Rufnummer **08003301903**

in Verbindung setzen möchten.

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und bedanken uns für die Beteiligung am Planverfahren und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen
i. A. Uwe Koch

Deutsche Telekom Technik GmbH
 Technik Niederlassung Südwest
 Uwe Koch
 Pfi 21, B1
 Rosenbergr 59, 74374 Heilbronn
 +49 7141 65-6810 (Fax)
 +49 171 975 1956 (Mobil)
 E-Mail: uwe.koch@telekom.de
www.telekom.de

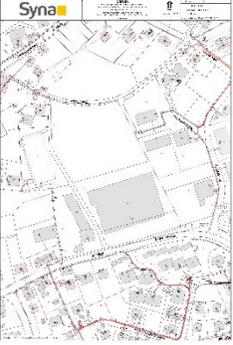
Erlauben, was verbindet.

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik



Beschluss vom 19.02.2024: Kenntnisnahme

Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlussvorschlägen
26.	<p>Stellungnahmen</p> <hr/> <p>Von: Externe Planungsverfahren <bauleitplanung@Netze-BW.de> Gesendet: Donnerstag, 11. Mai 2023 17:58 An: Stellungnahmen Betreff: Stellungnahme zum BPlan "Am Riedbächle", Gemeinde Auenwald - Vorgangs-Nr.: 2023.0602</p> <p>Bebauungsplan „Am Riedbächle“, Gemeinde Auenwald sowie örtliche Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB</p> <p>Ihr Zeichen: Ihr Schreiben vom: 10.05.2023</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans unterhalten bzw. planen wir keine elektrischen Anlagen und keine Gasversorgungsanlagen. Wir haben daher zum Bebauungsplan keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Abschließend bitten wir, uns <u>nicht</u> weiter am Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Beste Grüße</p> <p>Kim Tetzlaff</p> <p>Externe Planungsverfahren Genehmigungsmanagement Netzentwicklung Projekte (TEPM)</p> <p>Netze BW GmbH Schelmenwasenstraße 15 70567 Stuttgart</p> <p>Telefon +49 711/2 89-8 24 16 bauleitplanung@netze-bw.de www.netze-bw.de</p> <p><small>Netze BW GmbH ist ein Unternehmen der ENBW Sitz der Gesellschaft, Stuttgart, Handelsregister: Amtsgericht Stuttgart, HRB 747734. Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dirk Gusewille Geschäftsführung: Dr. Christoph Müller (Vorsitzender), Dr. Martin Koenemann, Bodo Moray, Steffen Ringwald</small></p> <p><small>Unsere Datenschutzhinweise sowie die Hinweise zum Widerspruchsrecht finden Sie unter: www.netze-bw.de/datenschutz</small></p>	<p>Beschluss vom 19.02.2024: Kenntnisnahme</p>

Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlussvorschlägen
27.	<div data-bbox="465 236 613 338" style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block;"> EINGEGANGEN 30. MAI 2023 </div> <div data-bbox="696 280 824 325" style="font-size: 24px; font-weight: bold; margin-left: 20px;">Syna</div> <p data-bbox="277 309 383 325">Meine Kraft vor Ort</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between; margin-top: 20px;"> <div data-bbox="277 392 495 459"> <p data-bbox="277 392 495 405"><small>Syna GmbH · Ludwigsholmer Straße 4 · 65529 Frankfurt am Main</small></p> <p data-bbox="277 418 360 459">ROOSPLAN Adenauerplatz 4 71522 Bäcknang</p> </div> <div data-bbox="591 376 824 517"> <p data-bbox="591 376 824 389"><small>Bitte bei Schriftverkehr folgende Adresse verwenden:</small></p> <p data-bbox="591 405 725 446">Syna GmbH An der Mundelsheimer Straße 74385 Pleidelsheim</p> <p data-bbox="591 446 770 517">Planung Pleidelsheim Ansprechpartner: Helko Kneiff T: 07144 – 266 407 F: 07144 – 266 106 E: helko.kneiff@syna.de</p> </div> </div> <p data-bbox="277 549 412 561">Pleidelsheim, 24. Mai 2023</p> <p data-bbox="277 577 613 609">Bebauungsplanverfahren „Am Riedbächle“ in Auenwald-Hohnweiler Ihre Email vom 10.05.2023</p> <p data-bbox="277 632 439 644">Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p data-bbox="277 654 797 686">für die Übersendung der oben genannten Unterlagen danken wir Ihnen und nehmen nachfolgend gerne dazu Stellung.</p> <p data-bbox="277 695 797 711">Gegen das im Betreff genannte Bauvorhaben bestehen von unserer Seite aus keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p data-bbox="277 721 757 759">Innerhalb des Plangebiet befinden sich jedoch 20-kV-Kabel der Syna GmbH sowie eine kundeneigene Transformatorstation.</p> <p data-bbox="277 769 815 817">Die bestehenden 20-kV-Kabel im Plangebiet sind durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Süwag Energie AG gesichert. Die Leitungstrassen dürfen nicht überbaut werden, und müssen im Störfalle zu jedem Zeitpunkt zugänglich sein.</p> <p data-bbox="277 823 797 855">Sollten Veränderungen bzw. eine Umlegung der bestehenden Energieversorgungskabel erforderlich werden, gehen die hierfür anfallenden Kosten zu Lasten des Verursachers.</p> <p data-bbox="277 865 815 896">Eine Sicherstellung der Versorgung mit elektrischer Energie ist aus unseren bestehenden Anlagen nicht möglich. Aus diesem Grund müssen im Bestands- und Plangebiet Erdkabel verlegt werden.</p> <p data-bbox="277 906 815 944">Auch eine neue Netzstation ist in diesem Bereich nicht auszuschließen. Diese Entscheidung hängt jedoch von der prognostizierten Leistung und des Energiekonzepts der künftigen Bauvorhaben ab.</p> <p data-bbox="277 954 788 1002">Auf Kabelverlegungen, die durch das Bauvorhaben ausgelöst werden, die uns zum jetzigen Zeitpunkt nicht angekündigt sind und deshalb in unseren Planungen noch nicht berücksichtigt sein können, möchten wir hinweisen.</p> <p data-bbox="277 1011 770 1027">Die derzeitige Lage der Bestandsanlagen finden sie unter https://planungsskizze.syna.de/zugangskarte/.</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between; margin-top: 20px;"> <div data-bbox="277 1072 524 1136">  </div> <div data-bbox="837 1056 1070 1401">  </div> </div> <p data-bbox="277 1139 725 1200"><small>Syna GmbH Ludwigsholmer Straße 4 · 65529 Frankfurt am Main · T 069 7107-3160 · F 069 2107-1060 · syna.de Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Markus Conen · Geschäftsführer: Dr. Andrea Siep · Marcel Rohrbach, Sitz der Gesellschaft: Frankfurt am Main · Registergericht Amtsgericht Frankfurt am Main · HRB 74234 · Steuernummer 047 243 72361 · Umsatzsteuer-ID Nummer DE244391019 Bankverbindungen: Commerzbank AG · IBAN: DE35 5004 0000 0257 1170 00 · BIC: COBADE33XXX</small></p> <p data-bbox="277 1216 546 1232">Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p data-bbox="277 1257 412 1273">Mit freundlichen Grüßen</p> <p data-bbox="277 1289 349 1305">Syna GmbH</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around; margin-top: 20px;"> <div data-bbox="277 1315 456 1378">  Michael Kronmüller </div> <div data-bbox="479 1315 613 1378">  Helko Kneiff </div> </div>	<div data-bbox="1084 976 2069 1050" style="background-color: #cccccc; padding: 10px; border: 1px solid black;"> Beschluss vom 19.02.2024: Die Hinweise werden im Textteil und der Begründung ergänzt. </div>

Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlussvorschlägen
30.	<p style="text-align: center;">Seite 1/1 </p> <p>Vodafone West GmbH Ferdinand-Braun-Platz 1 D-40549 Düsseldorf E-Mail: ZentralePlanung.ND@vodafone.com Vorgangsnummer: EG-63759</p> <p>Roosplan Freiraum-Stadt-Landschaft</p> <p>Adenauerplatz 4 71522 Backnang</p> <p>Datum 31.05.2023</p> <p>TÖB Beteiligung Gemeinde Auenwald "Am Riedbächle"</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für Ihre Informationen. Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p> </div> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Vodafone</p> <p><small>Vodafone West GmbH Ferdinand-Braun-Platz 1, D-40549 Düsseldorf vodafone.de Handelsregister: Amtsgericht Düsseldorf, HRB 95209 StS der Gesellschaft: Düsseldorf Geschäftsführer/innen: Marcel de Groot, Ulrich Irlich, Carmen Velthuis Vorstände des Aufsichtsrates: Stefanie Reiche Steuernummer: 1035760210</small></p>	<p style="text-align: center;">Beschluss vom 19.02.2024: Kenntnisnahme</p>

Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlussvorschlägen
32.	<p>Von der BIL Anfrage nicht betroffene Leitungsbetreiber.</p> <p>Diese Betreiber haben keine Leitungen im von Ihnen eingzeichneten Bereich.</p> <p>ABO Wind AG</p> <p>Air BP</p> <p>AIR LIQUIDE Deutschland GmbH</p> <p>Amprion GmbH</p> <p>Arelion Germany GmbH (ehemals Telia Carrier)</p> <p>astora GmbH</p> <p>bayernets GmbH</p> <p>BAYERNOIL Raffineriegesellschaft mbH</p> <p>BayWa r.e. Operation Service GmbH</p> <p>BBWind Projektberatungsgesellschaft mbH</p> <p>BP Europa SE - BP Lingen</p> <p>Bunde-Etzel-Pipelinegesellschaft mbH & Co. KG</p> <p>CEE Operations GmbH</p> <p>Colt Technology Services GmbH - Bereich Nord</p> <p>Colt Technology Services GmbH - Bereich Süd</p> <p>Currenta</p> <p>Deutsche Transalpine Oelleitung GmbH</p> <p>DOW Olefinverbund GmbH</p> <p>Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau A.ö.R.</p> <p>Erdgas Münster GmbH</p> <p>euNetworks</p> <p>Evonik Operations GmbH Technology & Infrastructure - Bereich Pipelines (Beauskunftung auch für ARG mbH & Co. KG, BASF SE, Covestro AG, EPS GmbH & Co. KG, OQ Chemicals GmbH, PRG mbH & Co. KG und Westgas GmbH)</p> <p>ExxonMobil Production Deutschland GmbH</p> <p>Ferrgas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen, Beauskunftung automatisch durch die GDMcom GmbH)</p> <p>FERNLEITUNGS-BETRIEBSGESELLSCHAFT MBH</p> <p>Färber Gas GmbH</p> <p>GASCADE Gastransport GmbH (Beauskunftung auch für NEL Gastransport GmbH "West+Ost", OPAL Gastransport GmbH & Co. KG und WINGAS GmbH)</p> <p>GasLINE GmbH</p> <p>GASSCO AS</p> <p>Gastransport Nord GmbH</p> <p>Gasunie Deutschland Transport Services GmbH</p> <p>GDMcom GmbH (ehemals GasLINE Netzgebiet OST)</p> <p style="text-align: center;">Seite 4 von 7</p>	<p>Beschluss vom 19.02.2024: Kenntnisnahme</p>

Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlussvorschlägen
32.	<p>Gemeinde Heek</p> <p>Gemeindewerke Valerstetten</p> <p>GEW Wilhelmshaven GmbH</p> <p>GIBY GmbH</p> <p>Glasfaser NordWest GmbH & Co. KG</p> <p>Harzwasserwerke GmbH</p> <p>INEOS Phenol GmbH (Vorwerk ASA GmbH)</p> <p>InfraServ Gendorf - Vinnolit</p> <p>InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG</p> <p>Infraserv GmbH & Co. Höchst KG</p> <p>Kreiswerke Olpe -Wasserversorgung-</p> <p>Linde GmbH</p> <p>Lumen Technologies Germany GmbH (Beauskunftung durch die Steuernagel GmbH)</p> <p>MERO Germany GmbH</p> <p>MET Speicher GmbH</p> <p>Mineralöverbundleitung GmbH Schwedt</p> <p>Neptune Energy Deutschland GmbH</p> <p>Netzgesellschaft Düsseldorf mbH</p> <p>NGN NETZGESELLSCHAFT NIEDERRHEIN MBH</p> <p>Nippon Gases Rheinland</p> <p>Nippon Gases Saarland</p> <p>Nord-West Kavernengesellschaft mbH</p> <p>Nord-West Oelleitung GmbH (Beauskunftung auch für Norddeutsche Oelleitungsgesellschaft mbH)</p> <p>Nowega GmbH</p> <p>OMV Deutschland Operations GmbH & Co. KG</p> <p>ONEO GmbH & Co. KG</p> <p>Ontras Gastransport GmbH (Beauskunftung automatisch durch die GDMcom GmbH)</p> <p>Open Grid Europe GmbH (Beauskunftung durch die PLEdoc GmbH auch für Ferngas Netzgesellschaft (Netzgebiet Nordbayern), MEGAL, TENP, METG, NETG, Kokereigasnetz Ruhr), Uniper Energy Storage (hier Speicherstandorte Epe, Eschenfelden und Krummhörn))</p> <p>PCK Raffinerie GmbH Schwedt</p> <p>Raffinerie Heide GmbH</p> <p>RAG Aktiengesellschaft</p> <p>Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H. (Beauskunftung auch für Mainline Verwaltungs-GmbH)</p> <p style="text-align: center;">Seite 5 von 7</p>	

Nr.	Eingegangene Anregungen	Beantwortung der Anregungen mit Beschlussvorschlägen
32.	<p>Rotterdam-Rijn Pijpleiding Maatschappij</p> <p>Ruhr Oel GmbH</p> <p>RuhrEnergie GmbH, EVR (Auskunft für Uniper Kraftwerke GmbH, Bereich Ruhrgebiet)</p> <p>Shell Energy and Chemicals Park Rheinland</p> <p>STADTWERK AM SEE / TeleData / RW-Bodensee</p> <p>Stadtwerke Pinneberg GmbH</p> <p>Stadtwerke Rosenheim / komro</p> <p>Statkraft Markets GmbH</p> <p>STORAG ETZEL GmbH (ehem. IVG Caverns GmbH, Etzel)</p> <p>SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG</p> <p>TanQuid GmbH & Co. KG</p> <p>Tegel Projekt GmbH</p> <p>TeleData GmbH - Gebiet TWS</p> <p>TenneT TSO GmbH - Bereich Nord</p> <p>TenneT TSO GmbH - Bereich Süd</p> <p>terranets bw GmbH (Netz Süd)</p> <p>terranets bw Netz Nord (ehemals Gas Union)</p> <p>Thyssengas GmbH</p> <p>TotalEnergies Raffinerie Mitteldeutschland GmbH</p> <p>TransnetBW GmbH</p> <p>UKB Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG</p> <p>Uniper Energy Storage GmbH / Erdgas Speicher Bierwang und Breitbrunn</p> <p>Uniper Energy Storage GmbH / Erdgas Speicher Etzel</p> <p>Uniper Wärme GmbH</p> <p>ValloSol GmbH</p> <p>vitronet-z GmbH</p> <p>VNG Gasspeicher GmbH / Erdgasspeicher Peissen GmbH (Beauskunftung automatisch durch die GDMcom GmbH)</p> <p>Westnetz GmbH</p> <p>Windpower GmbH</p> <p>Wintershall Dea Deutschland GmbH</p> <p>WSW Energie & Wasser AG</p> <p>YNCORIS GmbH & Co. KG</p> <p>Zayo Infrastructure Deutschland GmbH</p> <p>Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung</p> <p>Zweckverband Landeswasserversorgung</p> <p>Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Mühlbach K.d.Ö.R.</p>	